

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 197 vom 15. Juni 2017

BE Obergericht, 2017-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_197

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 197 du 15 juin 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 197 del 15 giugno 2017

Regeste

versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. Gefährdung des Lebens, evtl. versuchte schwere Körperverletzung etc. sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 8

Beweismittel Die Vorinstanz beschreibt in ihrer Urteilsbegründung die vorliegenden Beweismittel, insbesondere die Polizeirapporte, die medizinischen Untersuchungen, die Untersuchungen des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) sowie die Einvernahmen (pag. 1141 ff., S. 12-27 der Urteilsbegründung). Darauf wird verwiesen. Bei den objektiven Beweismitteln sind das rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen Untersuchung vom 23. April 2015 und die Arztberichte (pag. 233 ff.) sowie der Rapport des KTD vom 25. Februar 2015 (pag. 252 ff.) zu erwähnen. Neu zieht die

14 Kammer insbesondere das Schreiben von Dr. med. O. _____ vom 24. November 2016 (pag. 1512) sowie den Rapport des KTD vom 3. Februar 2017 (pag. 1567 ff.) in ihre Würdigung mit ein. Der bestrittene Sachverhalt ist sowohl aufgrund der objektiven als auch aufgrund der subjektiven Beweismittel zu ermitteln. Die Vorinstanz verzichtete auf eine Zusammenfassung der einzelnen Aussagen, da die Aussagen im Rahmen der Beweiswürdigung wiedergegeben, analysiert und gewürdigt wurden (pag. 1156, S. 27 der Urteilsbegründung). Die Kammer verzichtet aus demselben Grund vorab auf eine ausführliche Wiedergabe der einzelnen Aussagen und wird diese im Rahmen der Beweiswürdigung wiedergeben.

E. 9

Beweisergebnis der Vorinstanz Die Vorinstanz kam nach Würdigung sämtlicher Beweise zu folgendem Beweisergebnis (pag. 1186 ff., S. 57-58 der Urteilsbegründung): Am 05. Dezember 2014 trafen die beiden Parteien (H. _____, G. _____ und E. _____ auf der einen Seite, A. _____ und C. _____ auf der anderen Seite) an der S. _____-strasse in N. _____ aufeinander, wobei H. _____ ein wenig entfernt auf seine beiden Kollegen wartete. Die Gründe, welche zu diesem Treffen führten, können nach Ansicht des Gerichtes offen gelassen werden, da sie zwar durchaus in Meinungsverschiedenheiten wegen einem Kontakt von A. _____ zur Freundin von H. _____ liegen können, aber auch noch andere Ursachen haben könnten. Auf jeden Fall kam es nach dem Aufeinandertreffen relativ schnell zu verbalen und auch tätlichen Auseinandersetzungen. Im Rahmen dieser physischen Auseinandersetzung teilten sich die beiden Parteien in zwei Untergruppen: A. _____ und G. _____ sowie C. _____ und E. _____. A. _____ und G. _____ gerieten körperlich aneinander und landeten dabei auch auf der Strasse, so dass J. _____ mit seinem Fahrzeug den beiden

ausweichen musste. Parallel zu dieser Auseinandersetzung gerieten auch C._____ und E._____ aneinander, wobei E._____ C._____ einen Faustschlag ins Gesicht verpasste, so dass dieser rückwärts in den an den W._____ angrenzenden Maschendrahtzaun fiel. Ob C._____ seinerseits zuvor auf E._____ eingeschlagen hat, muss offengelassen werden. Ein solcher Schlag wurde in der Anklageschrift zudem auch nicht erwähnt. Sich am Boden befindend, zog C._____ unvermittelt eine Waffe. Hierzu ist anzumerken, dass es sich dabei um einen Revolver gehandelt haben muss, denn a) wirft ein solcher bekanntlich die Patronenhülsen nicht automatisch aus und wurden am Tatort auch keine Hülsen gefunden, die Anhaltspunkte für eine zweite Pistole liefern könnten, b) erklärt E._____ selber: "Ich denke, dass der C._____ einen Revolver hatte, weil er ihn rausgezogen hat und direkt geschossen hat. A._____ hat seine Waffe gezogen und zuerst eine Repetierung (E._____ zeigt eine Ladebewegung) gemacht." (vgl. dazu pag. 317, Zeile 165 ff. oder z.Bsp. auch die Aussage von A._____ selber, der diese Handlung bestätigte, pag. 1044, Zeile 6 ff.) und c) weist C._____ eine grosse Affinität zu Waffen auf, unter anderem dabei auch zu Revolvern, wie dies in seinem Natel vorhandene Bilder zeigen (vgl. dazu z.Bsp. Bilder: [...] auf der CD "Mobiltelefon Daten C._____", pag. 206.5). Als E._____ sah, wie C._____ diese Waffe in den Händen hielt, bewegte er sich auf diesen zu und ergriff dessen Hände. Innerhalb diesem Handgemenge gab C._____ mehrere Schüsse aus der Waffe ab; dies folglich in unmittelbarer Nähe von E._____. Wie die Schmauchkontamination

15 an der rechten Augenbraue von E._____ zustande kam, lässt sich in den Augen des Gerichtes - insbesondere auf Grund den Ausführungen der beiden Sachbearbeiter des Kriminaltechnischen Dienstes anlässlich der Hauptverhandlung - nicht eindeutig belegen, kann diese einerseits durch einen in unmittelbarer Nähe abgefeuerten Schuss oder aber auch durch eine Kontamination mittels den Händen von C._____ erfolgt sein. Erwiesen ist weiter, dass A._____ nach den durch C._____ abgefeuerten Schüsse seinerseits von G._____ abliess, selber seine Waffe zog, damit eine Ladebewegung machte, sich in Richtung C._____ - E._____ umdrehte und dann unvermittelt mehrfach aus einer Distanz von acht bis zehn Metern auf E._____ schoss. Im Laufe dieser Schussabgaben bewegte sich A._____ auf E._____ zu und hielt die Waffe jeweils gegen die Beine von E._____ gerichtet. Innerhalb dieser Sequenz feuerte A._____ mindestens drei Schüsse ab, wobei einer davon den Oberschenkeldurchschuss bei E._____ verursachte. Anschliessend verliessen die vier Beteiligten sodann den Tatort. Während sich A._____ und C._____ nach oben in Richtung X._____ entfernten, liefen G._____ und E._____ nach unten, wo H._____ auf die beiden wartete.

E. 10

Vorbringen der Parteien Der Verteidiger von C._____ machte geltend, dass Vieles in der Untersuchung unklar geblieben sei und nur einzelne Handlungsabläufe klar und bewiesen seien. Die Vorinstanz habe einen Handlungsablauf neben vielen anderen bevorzugt und sei aufgrund der Aussagenwürdigung zu einem unzutreffenden Beweisergebnis gelangt. Es stelle sich vorliegend insbesondere die Frage, ob C._____ rechtsgenügend nachgewiesen werden könne, dass er eine Waffe dabei gehabt und ob er damit geschossen habe. Weiter sei zu beantworten, wie er die Waffe eingesetzt habe und wohin er geschossen haben soll. Schliesslich müsse geklärt werden, ob er aktiv an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt gewesen sei. Der Einzige, der C._____ belaste, sei E._____. Dieser äussere, dass C._____ eine Waffe mitgeführt habe und er habe

diesen durch die Arretierung seiner Arme daran gehindert, auf ihn zu schießen. Auch G._____ behaupte zu Beginn, C._____ habe eine Waffe mitgeführt, geschossen habe aber nur A._____. H._____ habe zu Beginn ausgesagt, dass C._____ eine Waffe gezogen habe, in späteren Einvernahmen habe er dies nur gehört oder könne sich nicht mehr daran erinnern. Zeuge J._____ beschreibe zwei Personen mit Waffen, welche zusammen gehört hätten, weil sie sich gemeinsam vom Geschehen entfernt hätten. Mit einem der Schützen sei A._____ gemeint, der als zweiter geschossen habe. Den ersten Schützen beschreibe er als einen festeren Mann, der auf jemanden am Boden geschossen habe. Er habe denn auch auf den Fotos E._____ als Schützen erkannt. Die Verteidigung gehe nicht davon aus, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handle, schliesslich sei E._____ klar die Person mit der festeren Statur. Es könne festgehalten werden, dass durchaus Zweifel an der Darstellung von E._____ bestünden. Dieser weise eine Schmauchspur an der rechten Augenbraue auf. Es stelle sich die Frage, ob diese Schmauchspur nur dadurch entstanden sein könne, dass eine Drittperson in seiner Nähe geschossen habe. Es greife zu kurz, dass aufgrund fehlender Schmauchspuren an den Händen und am Saum der Jacke davon ausgegangen werde, dass

16 E._____ nicht geschossen habe. Es gebe noch weitere Varianten. Er sei mit G._____ und H._____ aber auch mit dem Taxifahrer im Auto gewesen. Die Jacken hätten so getauscht werden können. Vielleicht habe er auch Handschuhe getragen oder die Hände gewaschen. I._____ habe zudem einen Arztbesuch erwähnt, bevor er in das Inselspital eingeliefert worden sei. Die Schmauchspur an der Augenbraue von E._____ sei kein Beweis für einen Schusswaffeneinsatz von C._____. Dieser werde durch die objektiven Beweismittel ebenfalls entlastet, wonach nicht aufgezeigt werden könne, dass zwei Waffen vorhanden gewesen seien. Das Gesamtbild zeige, dass das Beweisergebnis nicht klar sei. Es könne nicht nachgewiesen werden, dass C._____ eine Waffe getragen und damit geschossen habe. Die Vorinstanz habe die Aussagen nicht in ihrer Gesamtheit gewürdigt. Auch die Verteidigung von A._____ brachte vor, dass der Sachverhalt mit Nichten so klar sei, wie es die Vorinstanz angenommen habe. Am deutlichsten zeige sich dies bei der Durchschussverletzung des Opfers. Die Vorinstanz habe sich mit keiner anderen Sachverhaltsvariante auseinandergesetzt. Es gebe noch zahlreiche anderen Varianten. A._____ habe in Richtung von E._____ und C._____ geschossen, habe gegen den Boden geschossen und wisse nicht, wie er E._____ getroffen habe. Er habe also nicht geglaubt, dass er ihn getroffen habe. Gemäss der Vorinstanz habe er glaubwürdig ausgesagt, dass er im 45 Grad Winkel in Richtung Boden geschossen habe. Dies werde sowohl vom Opfer als auch von G._____, wonach er gegen die Füße geschossen habe, so ausgesagt. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er gegen den Boden in Richtung des Opfers geschossen habe. Die Schussverletzung stimme jedoch nicht mit dem Schusskanal überein. Die Vorinstanz erkläre den Schusskanal damit, dass E._____ sein Bein vor Schreck gehoben habe. Die zusätzliche Rückwärtsbewegung und das Anheben des Beins sei eine Annahme des Gerichts. E._____ sage aus, er sei stehen geblieben und sei wie aus Holz gewesen. Wenn das Opfer selbst von Erstarren spreche, dann sei die Rückwärtsbewegung und das Anheben des Beines, wie es die Vorinstanz annehme, willkürlich. Der Treffer durch den Schuss von A._____ sei theoretisch nicht unmöglich, aber sehr unwahrscheinlich. Es müsse in dubio pro reo davon ausgegangen werden, dass A._____ E._____ nicht getroffen habe. Zu den Schmauchspuren brachte er vor, dass durchaus auch in Betracht zu ziehen sei, dass E._____ selbst bewaffnet gewesen sei. Schmauchspuren an den Händen seien flüchtig und liessen sich

durch Händewaschen beseitigen. Die Fahrt von N. _____ in das Inselspital dauere ca. 20 Minuten, die Fahrt vom Tatort an den Bahnhof N. _____ ca. 5 Minuten, weshalb eine Lücke von 30 Minuten bestehe. Es müsse zugestanden werden, dass in dieser Zeit die Hände gewaschen werden könnten. Die Beseitigung der Spuren durchs Händewaschen sei nicht abwegig. Selbst wenn er keine Spuren habe beseitigen wollen, sei es nachvollziehbar, wenn E. _____ seine blutende Hand unter das Wasser gehalten hätte. Zudem sei die Rolle von E. _____ zweifelhaft. Seine Aussagen würden keinen höheren Wahrheitsgehalt als die übrigen Aussagen aufweisen.

17 Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung der Schuldsprüche der Vorinstanz, wobei sie für A. _____ eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 2 Monaten und für C. _____ eine Freiheitsstrafe von 9 ½ Jahren verlangte. Zur Begründung führte Generalstaatsanwalt T. _____ aus, dass es zum Allgemeinwissen gehöre, dass der Einsatz einer Schusswaffe im Rahmen eines dynamischen Geschehens und beim Eindunkeln zu tödlichen Verletzungen führen könne. Die Chance, dass C. _____ E. _____ nicht treffe, liege bedeutend tiefer, als dass er ihn treffe. Es dürfe nicht mehr darauf vertraut werden, dass es nicht zu entsprechenden Verletzungen kommen könne. Ob C. _____ ein Treffen seines Gegners in Kauf genommen habe oder ihn habe treffen wollen, also direkt vorsätzlich gehandelt habe, bleibe offen. Es bleibe nur knapp bei der Annahme des Eventualvorsatzes. C. _____ sei es egal gewesen, wie es am Ende herauskomme, er habe einen tödlichen Schuss in Kauf genommen. A. _____ sei zwar weiter entfernt gewesen als C. _____, habe seine Waffe geladen und bewusst in die Richtung von E. _____ geschossen. C. _____ sei nicht mehr unmittelbar bedroht worden. Die Notwehrhilfe greife klar nicht mehr. A. _____ sage, er sei ein ungeübter Schütze und dennoch sei er das Risiko eingegangen und habe in die Richtung der Personengruppe geschossen und sei bis auf einen Meter an sie herangelaufen. Er habe nicht sicher sein können, dass nicht eine Kugel abpralle oder er jemanden treffe. Wenn er gewollt habe, dass E. _____ von C. _____ ablasse, so hätte er einen Luftschuss abgeben können. Er habe bei einem Schuss in Richtung der Personen mit dem Eintritt einer tödlichen Verletzung rechnen müssen. Die Verletzung von E. _____ sei ihm egal gewesen. Es sei sehr viel Glück im Spiel gewesen, dass es nicht zu tödlichen Verletzungen gekommen sei. Für beide Beschuldigten sei deshalb von einer eventualvorsätzlichen Tötung auszugehen. Zur Strafzumessung führte Generalstaatsanwalt T. _____ aus, dass der Geständnisrabatt von 32 Monaten bei A. _____ nicht nachvollziehbar sei. Es liege kein vollumfängliches Geständnis vor, weshalb ein Rabatt von 12 Monaten beantragt werde und A. _____ zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 2 Monaten zu verurteilen sei. Das Verhalten von C. _____ liege näher beim Vorsatz als beim Eventualvorsatz, weshalb diesbezüglich lediglich eine Reduktion von 12 Monaten beantragt werde und C. _____ zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten zu verurteilen sei.

E. 11

Beweiswürdigung durch die Kammer

E. 11.1

Vorbemerkungen Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1157, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zu beurteilen ist ein dynamisches Geschehen von kurzer Dauer, was bei der Würdigung der Aussagen stets zu

berücksichtigen ist. Das Aufeinandertreffen der Beteiligten ist offenbar sofort eskaliert und es ist zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung gekommen, welche durch einen Schusswaffeneinsatz und eine Durchschussverletzung am Bein ein Ende fand.

18

E. 11.2

Allgemeine Würdigung der objektiven Beweismittel Die Vorinstanz hat die objektiven Beweismittel (Hausdurchsuchungen/Beschlagnahmungen (pag. 518 ff.), medizinische Untersuchungen (IRM-Gutachten, pag. 233 ff.; Aktennotiz, pag. 232; Bericht des Universitären Notfallzentrums Inselspital Bern, pag. 235; Arztbericht der Universitätsklinik für allgemeine innere Medizin, pag. 241 ff.), Bericht des KTD inkl. Fotodokumentation (pag. 252 ff.), Natelauswertungen (pag. 206.1 ff.) und Editionen (pag. 552 ff.) ausführlich wiedergegeben (pag. 1145 ff., S. 16-26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf wird verwiesen. Der Kammer liegen aufgrund oberinstanzlicher Beweisergänzungen zudem insbesondere ein Schreiben von Dr. med. O. _____ vom 24. November 2016 (pag. 1512) sowie ein weiterer Rapport des KTD vom 3. Februar 2017 (pag. 1567 ff.) vor.

E. 11.2.1

Hausdurchsuchungen / Beschlagnahmungen Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass die anlässlich der einzelnen Hausdurchsuchungen beim Privatkläger, bei A. _____, G. _____ und H. _____ sichergestellten Objekte keine Rückschlüsse auf den Ablauf der Auseinandersetzung zulassen. Mit Verfügung vom 2. März 2015 wurden dagegen verschiedene Gegenstände vom Tatort, unter anderem drei Hülsen "GFL 9mm Luger", eine Patrone "GFL 9mm Luger", ein Stück Blei und ein Projektil, die vom Privatkläger und G. _____ am 5. Dezember 2014 getragenen Kleider und der bei A. _____ sichergestellte Störsender beschlagnahmt (pag. 547 ff.). Bereits aufgrund der am Tatort sichergestellten Patronen und Hülsen ist davon auszugehen, dass eine Schiesserei stattgefunden hat.

E. 11.2.2

Medizinische Untersuchungen Nachdem der Privatkläger im Inselspital eingetroffen war, wurde er medizinisch versorgt und einer körperlichen Untersuchung unterzogen. Im IRM-Gutachten vom 23. April 2015 wird auf den Bericht des Universitären Notfallzentrums des Inselspitals Bern vom 5. Dezember 2014 und das Patientenbeiblatt der Universitätsklinik für Plastische- und Handchirurgie des Inselspitals Bern vom 6. Dezember 2014 verwiesen. Gemäss diesem sei eine klaffende Wunde über dem Fingergrundgelenk des rechten Mittelfingers festgestellt und als Streifschuss interpretiert worden. Zudem sei eine Schusswunde am rechten Oberschenkel mit Einschuss oberhalb des Knies und Ausschuss an der Hinterseite des Oberschenkels ohne aktive Blutung aufgefallen. Im Röntgen hätten sich keine knöchernen Verletzungen an der Hand und am Oberschenkel gezeigt (pag. 235). Der Beurteilung des IRM ist zu entnehmen, dass die Hautabschürfungen an der linken Hand auf stumpfe Gewalteinwirkung zurückzuführen seien und im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung entstanden sein könnten. Die Hautdurchtrennung an der rechten Hand des Privatklägers lasse in erster Linie an einen Streifschuss denken. Der Hautdefekt an der Vorderseite des rechten Oberschenkels sei aufgrund seiner Morphologie mit einem Einschuss vereinbar, der Defekt an der Rückseite des Oberschenkels mit einem Ausschuss, so dass bei Fehlen weiterer Verletzungen am

Bein von einem Durchschuss auszugehen sei. Der von körperlich nach körperlich verlaufende Schusskanal sei zwanglos mit der Annahme

19 vereinbar, dass der Privatkläger zum Zeitpunkt der Schussabgabe am Boden gelegen sei. Angaben zur Schussdistanz könnten nicht gemacht werden. Im Inselehospital hätten keine knöchernen Verletzungen sowie keine aktive Blutung am rechten Oberschenkel festgestellt werden können. Der Privatkläger habe sich zu keinem Zeitpunkt in akuter Lebensgefahr befunden. Es bleibe allerdings zu erwähnen, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Durchschussverletzung am Oberschenkel die Oberschenkelschlagader (Arteria femoralis) und der Oberschenkelknochen befinden würden, die ohne weiteres hätten getroffen werden können. Eine Blutung aus einem Trümmerbruch des Knochens oder eine direkte Verletzung einer Schlagader hätten zu einem lebensbedrohlichen Blutverlust führen können. (pag. 237). Im Übrigen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1146 ff., S. 17-22 der Urteilsbegründung). Betreffend den Arztbericht der Universitätsklinik für allgemeine innere Medizin vom 24. April 2015 kann auf die zutreffende Wiedergabe der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1151, S. 22 der Urteilsbegründung). E._____ habe eine Durchschussverletzung am rechten Oberschenkel ohne nachweisbare Verletzungen des Knochens, der Blutgefässe oder der Nerven erlitten. D.h. es habe nur eine Weichteilverletzung gegeben. Am rechten Handrücken habe es eine Rissquetschwunde mit Verletzung eines Bandes im Bereich des Gelenkes Mittelfinger / Handwurzel gegeben. Es sei eine Wundexploration im Operationssaal unter Narkose durchgeführt worden, um das Ausmass der Verletzung zu erfassen, um eventuelle Verletzungen direkt versorgen zu können. Vorgängig sei das Bein und die Hand geröntgt worden. Der Schusskanal am Oberschenkel sei gereinigt worden. Die Ein- und Ausschusslöcher seien ausgeschnitten worden, um schmutziges Gewebe zu entfernen. Danach seien die Wunden zugenäht worden. [...] An der Hand sei ebenfalls eine Wundexploration durchgeführt worden; dies mit einer Lupenbrillenvergrösserung. Das Band, das durchtrennt gewesen sei, sei genäht und die Wunde wieder zugenäht worden. [...] E._____ habe sich zu keinem Zeitpunkt in einer unmittelbaren Lebensgefahr befunden. [...] Die Orthopäden, welche die Oberschenkelwunde und die Handchirurgen, welche die Wunde am Handrücken beurteilt hätten, hätten die notfallmässige Indikation der Wundexploration beider Wunden gestellt. Es sei darum gegangen, das Ausmass der Verletzungen zu explorieren und ums Säubern der Wunde inkl. Wundverschluss, damit das Risiko einer Infektion, die per se lebensgefährlich hätte werden können, habe gesenkt werden können. [...] Bei der Hand habe die Exploration ergeben, dass ein Band durchtrennt gewesen sei, weshalb eine Bandnaht durchgeführt worden sei. Auch hier sei das Säubern der Wunde zentral gewesen. Aus allgemeininternistischer Sicht habe kein zwingendes Auftreten einer lebensgefährlichen Situation ohne Durchführung der Wundexploration bestanden. Das Risiko der Entwicklung einer Wundinfektion wäre jedoch grösser gewesen ohne das Säubern (die Wahrscheinlichkeit sei nicht messbar). Es bestehen keine ersichtlichen Gründe an den Feststellungen des Gutachtens und der Arztberichte zu zweifeln, weshalb hinsichtlich des Verletzungsbildes des Privatklägers vollumfänglich auf die Ausführungen des IRM und des Arztberichts des Inseleospitals abgestellt wird. Auch wenn nicht mit abschliessender Sicherheit gesagt werden kann, welchen Ursprungs die Rissquetschwunde an der Hand des Privatklägers ist, geht das Universitäre Notfallzentrum von einem Streifschuss aus. Die Verletzungsursache der rechten Hand des Privatklägers bleibt damit grundsätzlich unklar. Da ein Streifschuss jedoch durchaus denkbar ist und zudem keine Hin-

20 weise auf einen anderen Verletzungshintergrund vorliegen, schliesst sich die Kammer dieser Feststellung an, wonach die Verletzung von einem Streifschuss herrühren könnte. Daneben weist der Privatkläger eine Durchschussverletzung am rechten Oberschenkel auf. Es wird zwar festgehalten, dass sich der Privatkläger aufgrund seiner Schussverletzungen zu keinem Zeitpunkt in akuter Lebensgefahr befunden hat. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Durchschussverletzung am Oberschenkel die Oberschenkel- schlagader (Arteria femoralis) und der Oberschenkelknochen befinden, die ohne weiteres hätten getroffen werden können. Eine Blutung aus einem Trümmerbruch des Knochens oder eine direkte Verletzung der Schlagader hätten zu einem lebensbedrohlichen Blutverlust führen können (pag. 237).

E. 11.2.3

Untersuchungen des KTD Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen die Untersuchungen und deren Ergebnisse des KTD korrekt wiedergegeben, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird (pag. 1152 ff., S. 23-26 der Urteilsbegründung). Insbesondere hervorzuheben ist Folgendes: Dem in den Akten vorhandenen KTD - Bericht vom 25. Februar 2015 (vgl. dazu pag. 252 ff.) ist zu entnehmen, dass • am Tatort: - insgesamt drei 9mm Luger - Hülsen des Fabrikats "Fiocchi (G.F.L.), Italien" gefunden werden konnten. Alle Hülsen seien aus derselben Waffe ausgeworfen worden. Man habe ab den Hülsen zwar DNA - Abriebe sicherstellen, jedoch nicht auswerten können. - eine 9mm Luger - Patrone des Fabrikats "Fiocchi (G.F.L.), Italien" gefunden werden konnte. Dabei handle es sich beim Geschoss um einen Vollmantel-Rundkopf, der acht Gramm wiege. Gemäss dem Hersteller weise dieser Geschosstyp eine Geschwindigkeit (V0) von 380 Meter pro Sekunde und einen Energiewert (E0) von 580 Joule auf. Die Energiewerte würden mit Sicherheit ausreichen, um bei entsprechender Trefferlage tödliche Verletzungen zu verursachen. Man habe zwar ab der Patrone ein DNA - Profil erstellen können, welches jedoch nicht interpretierbar sei. - ein 2.53 Gramm schweres Bleistück gefunden werden konnte. - ein 7.97 Gramm schweres und 9mm durchmessendes Projektil gefunden werden konnte. - mehrere blutverdächtige Anhaftungen auf dem Strassenbelag gefunden werden konnten. Bei der südlichsten Spur habe ein DNA - Profil erstellt werden können, bei dem die Spurengewerkschaft von E. _____ angenommen werden könne. Bei der nördlichsten Spur habe ebenfalls ein DNA - Profil erstellt werden können, bei dem die Spurengewerkschaft von C. _____ angenommen werden könne. • bei der Untersuchung von E. _____ - an dessen rechter und linker Hand der Schmauchvortest ein negatives Resultat ergeben habe.

21 - im Bereich der Daumen und Zeigefinger seiner linken und rechten Hand die Schmauchauswertung ein negatives Resultat ergeben habe. Es hätten keine charakteristischen Schmauchpartikel nachgewiesen werden können. - im Bereich seiner linken und rechten Augenbraue auf der rechten Augenbraue charakteristische Schmauchpartikel hätten nachgewiesen werden können. • bei der Untersuchung der Effekten von E. _____ - am rechten Hosenbein seiner Jeanshose auf der Vorder- und Rückseite Gewebedefekte festgestellt werden konnten. Während auf der Vorderseite der Schmauchvortest positiv gewesen sei (es konnte ein Abstreifring festgestellt werden), sei er auf der Rückseite negativ verlaufen. - an seiner Winterjacke diverse blutverdächtige Anhaftungen festgestellt werden konnten. Ab diesen seien selektiv DNA - Abriebe erstellt worden, welche jedoch nicht ausgewertet worden seien. Der Schmauchvortest ab den Säumen der Jackenärmel habe weiter ein negatives Resultat ergeben. - an seinen Schuhen diverse blutverdächtige Anhaftungen festgestellt werden konnten. Ab diesen seien selektiv DNA - Abriebe erstellt

worden, welche jedoch nicht ausgewertet worden seien. • beim Taxi, welches E. _____ ins Inselspital eingeliefert habe: - ab dessen Rücksitz von einer blutverdächtigen Anhaftung ein DNA - Abrieb erstellt worden sei. • bei der Untersuchung der Effekten von G. _____ - an dessen Jeansjacke, die er gemäss eigenen Aussagen während dem Ereignis getragen haben soll, ein Gewebedefekt auf der rechten Ärmelrückseite und diverse blutverdächtige Anhaftungen festgestellt werden konnten. Ab diesen seien selektiv DNA - Abriebe erstellt worden, welche jedoch nicht ausgewertet worden seien. • beim Fahrzeug von H. _____: - auf dessen Rückbank blutverdächtige Anhaftungen festgestellt werden konnten. Davon seien zwei DNA - Abriebe erstellt worden, welche jedoch nicht ausgewertet worden seien. Im Rahmen der Schlussfolgerungen hielten die Sachbearbeiter des KTD sodann fest, dass die drei sichergestellten Hülsen aus derselben Waffe ausgeworfen worden seien. Die sichergestellte intakte Patrone weise das gleiche Munitionsfabrikat wie die Hülsen auf. Das Kaliber des im Garten des W. _____ sichergestellten Projektils lasse sich mit demselben Munitionsfabrikat vereinbaren. Es sei jedoch nicht möglich zu beurteilen, ob das Projektil aus derselben Waffe wie die Hülsen gefeuert worden sei (pag. 257). Y. _____, Sachbearbeiter des KTD, bestätigte dies anlässlich der Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Er führte aus, dass es sich bei den sichergestellten Hülsen um Zentralfeuerhülsen handle. Von den Systemmerkmalen her sei das eine Pistolenmunition. Weiter könne gesagt werden, dass die drei Hülsen aufgrund der individuellen Merkmale aus der gleichen Waffe gezündet worden seien (pag. 1052, Z. 18-21). Er könne jedoch

22 nicht sagen, dass das Projektil aus der gleichen Waffe wie die Hülsen abgefeuert worden sei. Man könne nur entweder die Projektilen untereinander oder die Hülsen untereinander vergleichen. Wenn es zusammen verglichen werden solle, dann müsse die Waffe vorliegen. Erst dann könne gesagt werden, ob die Hülsen und Projektilen zusammen gehören würden (pag. 1054, Z. 25-33). Des Weiteren sei ein Stück Blei gefunden worden, bei welchem es sich um ein Bleifragment eines Projektils handeln könnte (pag. 257). Es würden bisher keine kriminaltechnischen Hinweise vorliegen, welche auf den Einsatz unterschiedlicher Schusswaffen schliessen liessen. Mögliche Tatwaffen hätten bislang keine sichergestellt werden können (pag. 257). Die Zeugen bestätigten anlässlich ihrer Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, dass sie aufgrund der sichergestellten Munitionsteile keine Hinweise auf verschiedene Waffen hätten (pag. 1060, Z. 37-38). Zur Schussdistanz könne lediglich festgehalten werden, dass es sich nicht um einen aufgesetzten Schuss gehandelt haben dürfte (pag. 257). Bei einem aufgesetzten Schuss sehe die Wunde ganz anders aus. Bei einem Kontaktschuss könnten Gase unter die Haut eintreten. Das ergebe bereits ein ganz anderes Wundbild. Gestützt auf das, könnten sie somit sagen, dass der Schuss nicht aufgesetzt gewesen sei (pag. 1058, Z. 31-36). Bei den drei sichergestellten Hülsen, welche aus der gleichen Waffe ausgeworfen wurden, handelt es sich gemäss dem KTD um Pistolenmunition. Beweiswürdigend kann deshalb festgehalten werden, dass aus einer Pistole drei Schüsse gezündet worden sind. Weiter steht fest, dass die Durchschussverletzung am Oberschenkel des Privatklägers nicht von einem aufgesetzten Schuss herrührt. Aus den Untersuchungen des KTD kann nicht abgeleitet werden, ob eine oder mehrere Waffen im Einsatz gewesen sind, weshalb dies an dieser Stelle noch offen bleiben und aufgrund der übrigen Beweismittel eruiert werden muss.

E. 11.2.4

Schmauchspuren Wie dem Bericht des KTD vom 25. Februar 2015 weiter zu entnehmen ist, habe die Schmauchspurenauswertung der Schmauch- und Mikrospurenasservate, mit Ausnahme derjenigen ab der rechten Augenbraue des Privatklägers, negative Resultate ergeben. Es würden somit keine Hinweise vorliegen, welche auf eine Schussabgabe aus den Händen des Privatklägers hinweisen würden. Der positive Befund an der rechten Augenbraue lasse sich mit einer Kontamination aufgrund der abgefeuerten Schüsse aus der Hand eines an der Schiesserei Beteiligten vereinbaren (pag. 257). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung haben die Zeugen Z._____ und Y._____ ergänzt, dass aber auch nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Privatkläger geschossen habe (pag. 1061, Z. 13-14). Das Ziel wäre eigentlich, dass aufgrund solcher Schmauchspurentests gesagt werden könne, jemand habe geschossen, aber das sei äusserst schwierig (pag. 1056, Z. 5-7). Weiter wurde aufgeführt, dass diese Spuren flüchtig seien. Es seien Bestandteile, die sich auf der Hand absetzen würden. Mit einem Satz Händewaschen sei der grösste Teil der Spuren weg (pag. 1056, Z. 32-34). Bei lebenden Personen sollte eine Schmauchspurensicherung deshalb innerhalb von vier Stunden vorgenommen werden (pag. 1057, Z. 3-4).

23 a) Zu den Händen des Privatklägers Die Vorinstanz schloss ein vorgängiges Händewaschen resp. eine vorgängige Schmauchspurenbeseitigung durch den Privatkläger aus (pag. 1161, S. 32 der Urteilsbegründung). Der Verteidiger von C._____ machte geltend, es könne sein, dass der Privatkläger die Jacke getauscht habe, schliesslich sei er mit G._____ und H._____, aber auch mit dem Taxifahrer im Auto gewesen, bevor er in das Inselspital eingeliefert worden sei. Vielleicht habe der Privatkläger aber auch Handschuhe getragen oder die Hände seien gewaschen worden. Schliesslich erwähne I._____ zudem einen Arztbesuch vor der Einlieferung des Privatklägers in das Inselspital. So etwas werde nicht einfach erfunden. Auch Rechtsanwalt B._____ brachte vor, dass es sein könne, dass die Hände gewaschen worden seien. Die Beseitigung der Spuren durch Händewaschen sei nicht abwegig. Auch wenn er die Spuren nicht habe beseitigen wollen, sei es nachvollziehbar, dass eine blutende Hand unters Wasser gehalten werde. Am Freitag, 5. Dezember 2014 um 17:23 Uhr ging bei der REZ der Kapo Bern die Meldung von Zeuge J._____ ein, dass es in N._____ an der S._____ - strasse zu einer Schiesserei gekommen sei. Zeuge AA._____ meldete gleichentags um 18:21 Uhr, dass er den Privatkläger mit seinem Taxi in den Notfall des Inselspitals gefahren habe (pag. 183). Somit liegt zwischen der ersten Meldung der Schiesserei und der Einlieferung des Privatklägers im Spital rund eine Stunde. AB._____ vom KTD erstellte anlässlich der Untersuchung des Privatklägers vom 5. Dezember 2014 im Inselspital eine Fotodokumentation (pag. 284 ff.). I._____ erwähnte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, E._____ sei vorher zu einem ._____ Arzt gebracht worden, der ihn aber nicht habe pflegen können. Sie hätten ihn wegen der Schussverletzung dann ins Spital gebracht (pag. 1081, Z. 36-38; pag. 1082, Z. 1). Anlässlich eines Instruktionsgesprächs mit seinem Verteidiger habe sich auch C._____ dahingehend geäussert, dass ihm bekannt sei, dass E._____ vorerst nicht in einem Spital, sondern zu einem ._____ Arzt gebracht worden sei. Weiter führte der Verteidiger aus, C._____ habe gemeinsam mit P._____ den Arzt O._____ zwecks medizinischer Betreuung aufgesucht und habe anlässlich dieser Behandlung von diesem erfahren, dass am Tag zuvor ihm mehrere Männer einen Mann mit Schussverletzung zugeführt hätten (pag. 1489 f.). Dies wirke sich auf die gesamte vorzunehmende Beweiswürdigung aus, wie z.B. das Fehlen von Schmauchspuren bei E._____ an Händen und Kleidung und sei von zentraler Bedeutung. Die Angaben des

potenziellen Zeugen P. _____ seien daher insbesondere dann von grosser Bedeutung, wenn sich O. _____ auf ein Berufsgeheimnis berufen könnte. Aus diesen Gründen beantragte Rechtsanwalt D. _____, dass sowohl O. _____ als auch P. _____ als Zeugen einzuvernehmen seien bzw. von O. _____ ein schriftlicher Bericht über die allfällige Behandlung des Privatklägers einzuholen sei (pag. 1489 f.). In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die rechte Hand des Privatklägers im Zeitraum seit der Auseinandersetzung bis hin zur Einlieferung in das Inselspital gewaschen worden sein könnte. In einem zweiten Schritt soll schliesslich beurteilt werden, ob eine Reinigung der rechten Hand des Privatklägers und eine damit einher-

24 gehende Beseitigung allfälliger Schmauchspuren im Rahmen der Behandlung im Inselspital erfolgt ist. Mit Verweis auf die Aussagenwürdigung von I. _____ in Ziff. 11.3.6, wird bereits an dieser Stelle festgehalten, dass die Ausführungen von I. _____ ungläubhaft und nicht nachvollziehbar sind. Erzählte sie doch erstmals an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und als einzige im ganzen Verfahren von einem allfälligen Arztbesuch durch den Privatkläger. Auch die Äusserungen von C. _____ anlässlich eines Instruktionsgesprächs mit seinem Verteidiger sind nicht nachvollziehbar. Gemäss seinen eigenen Aussagen, sei er, C. _____, nach dem Vorfall aufgrund fehlender Dokumente nicht bei einem Arzt in der Schweiz gewesen (pag. 135, Z. 260-264). Es ist demnach wenig glaubhaft, dass C. _____ einen Arzt aufgesucht hat. Darüber hinaus ist es eher unwahrscheinlich, dass ein Arzt gegenüber Patienten über andere Patienten Auskunft gibt. Weiter sprechen folgende Gründe gegen einen vorzeitigen Arztbesuch des Privatklägers und ein allfälliges Händewaschen vor seiner Einlieferung in das Inselspital: Die Beteiligten trennten sich nach der Auseinandersetzung und verliessen den Tatort in unterschiedliche Richtungen. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Bericht des KTD vom 25. Februar 2015, der festhält, dass vom zentralen Tatortbereich aus in südlicher sowie in nördlicher Richtung auf der S. _____-strasse Spurenfolgen diverser blutverdächtiger Anhaftungen festgestellt werden konnten, welche den von Zeugen beschriebenen Fluchrichtungen der zwei Gruppierungen entsprechen dürften. Demzufolge seien zwei Abriebe zwecks DNA-Typisierung an das IRM Bern übergeben worden. Gemäss AFIS-Services könne für die südlichste Blutanhaftung, welche gesichert worden sei, die Spurengerschaft mit der Person von E. _____, welcher eine Schussverletzung aufgewiesen habe, angenommen werden. Für die nördlichste Blutanhaftung, welche gesichert worden sei, könne die Spurengerschaft mit der Person von C. _____ angenommen werden, welcher demzufolge ebenfalls verletzt worden sein dürfte (pag. 257). Es liegen keine Hinweise vor, welche an diesem Ergebnis zweifeln lassen, weshalb die Kammer auf diese Ergebnisse abstellt und deshalb davon ausgeht, dass sich der Privatkläger in südliche Richtung vom Tatort entfernt hat. Der Privatkläger selbst gab an, zuerst mit H. _____ und G. _____ an den Bahnhof von N. _____ gefahren zu sein und von dort schliesslich das Taxi genommen zu haben (pag. 315, Z. 78-80). Wann der Privatkläger am Bahnhof in N. _____ eingetroffen und ins Taxi von AA. _____ gestiegen ist, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Jedenfalls kann ausgeschlossen werden, dass sich der Privatkläger gemeinsam mit H. _____ und G. _____ zu Dr. med. O. _____ nach AC. _____ begeben hat, schliesslich zurück nach N. _____ gefahren ist, um von dort mit dem Taxi in das Inselspital zu fahren. Hierfür hätte das Zeitfenster von rund einer Stunde kaum ausgereicht und ein solches Hin und Her würde insbesondere im Hinblick auf die Verletzungen auch keinen Sinn ergeben. Hinzu kommt die schriftliche Auskunft von Dr. med. O. _____. Dr. med. O. _____ wurde hierzu mit Schreiben

vom 16. November 2016 seitens des damaligen Verfahrensleiters gefragt, ob es stimme, dass er am 5. Dezember 2014 spätnachmittags / abends von einem . _____ Staatsbürger mit Schussverletzungen (konkret: E. _____, geb. _____ Straf- und Zivilkläger im vorliegenden Strafverfahren) aufgesucht wor-

25 den sei (pag. 1510). Er antwortete, dass ihm Herr E. _____ nicht bekannt sei. Verletzungen dieser Art behandle er grundsätzlich nicht und er würde ihn weiterverweisen. Aus seiner Sicht gehöre eine Schussverletzung nicht in das Behandlungsgebiet einer Allgemeinpraxis. Hätte er sich telefonisch gemeldet, sei auch sein Praxispersonal soweit instruiert, solche Fälle abzulehnen und auf den Notfall zu verweisen (pag. 1512). Dr. med. O. _____ beantwortete die Frage klar und sagte deutlich aus, dass der ihm konkret genannte Privatkläger nicht bekannt sei. Darüber hinaus liegen der Kammer keinerlei Hinweise vor, welche darauf schliessen lassen, dass diese gemachten Angaben falsch sind. Gegen einen vorzeitigen Arztbesuch sprechen im Weiteren auch die Aussagen von AA. _____. Er gab an, dass ihm der Privatkläger auf der Strasse den Weg versperrt habe. Als er das rechte Seitenfenster geöffnet habe, habe der Privatkläger «Doktor, bitte, Doktor» zu ihm gesagt. Da der Privatkläger irgendwie nicht habe einsteigen können, sei er ausgestiegen und habe ihm dabei geholfen. Als er die blutverschmierte Hand und Hose gesehen habe und der Privatkläger wieder «Bitte Doktor» gesagt habe, habe er etwas Angst bekommen und sei fast etwas blockiert gewesen. Er sei direkt in den Notfall des Inselspitals und nicht in das näher gelegene AE. _____ (Spital) gefahren. Im Notfall angekommen, habe er den drei draussen rauchenden Schwestern gesagt, dass der Mann im Auto blute. Sie hätten ihm dann in den Notfall geholfen (pag. 478). AA. _____ machte schlüssige und nachvollziehbare Aussagen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, die darauf schliessen lassen, dass er gelogen und unwahre Aussagen gemacht hat. Die Aussagen sind schlüssig, logisch und somit glaubhaft. Auch der Privatkläger selbst erwähnt keinen Arztbesuch vor dem eigentlichen Eintreffen im Inselspital. Folglich kommt die Kammer zum Schluss, dass der Privatkläger zwischen der Auseinandersetzung in N. _____ und der Einlieferung im Notfall des Inselspitals keinen Arzt aufgesucht hat und seine Hand somit nicht von einem Arzt und einer allfälligen Behandlung gereinigt wurde. Im Übrigen liegen keinerlei Hinweise vor, dass E. _____ seine Hand vor dem Eintreffen im Inselspital gewaschen hat. Dass er sich sonst wie die Hände gewaschen hat, ist damit zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber wie die folgenden Erwägungen zeigen werden, sehr unwahrscheinlich. Die Verfahrensleitung stellte AB. _____ vom KTD mit Schreiben vom 17. Januar 2017 diverse Ergänzungsfragen hinsichtlich der vorgenommenen Schmauchspurentests an den Händen des Privatklägers (pag. 1530). Dem Rapport vom 3. Februar 2017 ist zu entnehmen, dass zunächst die Schmauchspurensicherung vorgenommen worden sei. Die Fotografie Ziff. V/2 (pag. 286) habe er danach aufgenommen. Die Hände von E. _____ seien vor der Schmauchspurensicherung nicht gewaschen worden. Die rechte Hand von E. _____ sei nach der Schmauchspurensicherung, zwecks Beurteilung der offenen Wunde, bzw. des Wundrandes durch das IRM gewaschen. Die Fotoaufnahme Ziff. V/2 habe er nach der Reinigung erstellt. Auf der Photographie Ziff. V/2 sei die abgebildete Hand von E. _____ gewaschen (pag. 1568). Er habe vor der Reinigung der offenen Wunde weitere Fotografien erstellt. Die dem Bericht vom 3. Februar 2017 beigelegten Fotografien habe er nach der Spurensicherung erstellt (pag. 1569). Die Fotografie Ziffer 1. (pag. 1570) sei vor der Reinigung der Wunde erstellt worden. Die Schmauchspurensicherung sei zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits erfolgt (pag.

26 1570). Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Hand des Privatklägers seit dem Eintreffen im Notfall des Inseleospitals bis hin zum Schmauchspurentest nicht gewaschen wurde. Die Kammer gelangt zum Schluss, dass das Händewaschen zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, aufgrund des sich aus den objektiven und teilweise auch subjektiven Beweismitteln ergebenden Gesamtbildes, doch äusserst unwahrscheinlich ist. Beweiswürdigend wird deshalb festgestellt, dass die rechte Hand des Privatklägers vor dem Schmauchspurentest nicht gewaschen wurde. Auch wird ausgeschlossen, dass E. _____ vor Eintritt in das Inseleospital noch einen Arzt aufgesucht hat. b) Zu der rechten Augenbraue des Privatklägers Wie bereits erwähnt, ergab die Schmauchspurenauswertung der rechten Augenbraue des Privatklägers ein positives Resultat (pag. 255). Es kann insoweit auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1161 f., S. 32-33 der Urteilsbegründung). Ergänzend wird festgehalten, dass Z. _____ und Y. _____ vom KTD anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sinn- gemäss aussagten, aufgrund der Hände und der Jacke des Privatklägers hätten sie keine Spuren, die darauf hinweisen würden, dass er geschossen habe. Sie könnten dies aber auch nicht ausschliessen (pag. 1061, Z. 6-14). Sie bejahten die Frage, ob sie bei den Augenbrauen oder im Gesicht Schmauchspuren genommen hätten, weil sie aufgrund ihrer Erfahrung davon ausgegangen seien, dass bei einem Schützen dort solche Spuren entstehen könnten (pag. 1063, Z. 36-38; pag. 1064, Z. 4). Beweiswürdigend bleibt offen, ob die Schmauchspuren an der rechten Augenbraue des Privatklägers durch einen Nahschuss, durch Kontamination durch einen weiteren Schützen oder aus einem anderen Grund entstanden sind. Wenn der Privatkläger selber geschossen hätte, dann wären allerdings Schmauchspuren (Partikel) an seinen Händen zu erwarten gewesen. Der Umstand, dass keine solchen Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers gefunden wurden, spricht deutlich dafür, dass er nicht geschossen hat. Weiter liegen keine Hinweise vor, wonach der Privatkläger zum Beispiel Handschuhe getragen hat. Darüber hinaus wäre diesfalls vermutungsweise wohl auch das Verletzungsbild seiner Hand bei Tragen von Handschuhen anders ausgefallen.

E. 11.2.5

Zur Schussbahn und zum Schusskanal Das IRM-Gutachten vom 23. April 2015 (pag. 233 ff.) hält fest, dass der Hautdefekt an der Vorderseite des rechten Oberschenkels des Privatklägers aufgrund seiner Morphologie mit einem Einschuss vereinbar sei, der Defekt an der Rückseite des Oberschenkels mit einem Ausschuss, so dass bei Fehlen weiterer Verletzungen am Bein von einem Durchschuss auszugehen sei (pag. 237). Diese Durchschussverletzung wird vom IRM wie folgt beschrieben: Am rechten Oberschenkel, im unteren Drittel der Vorderseite gelegen, ein ca. 0,6 cm durchmessender, runder, lochartiger, nicht adaptierbarer Hautdefekt mit dunkelrotem, feuchtem, blutverschmiertem Material am Wundrand sowie einem bis ca. 0,3 cm breiten, oberhautfreien Randsaum mit rötlichem, feuchtem Wundgrund. Am rechten Oberschenkel, im mitt-

27 leren Drittel der Rückseite gelegen, ein ca. 2 x 1 cm grosser, schräg von rechts (lateral)-oben nach links (medial)-unten gestellter, unregelmässiger begrenzter, klaffender Hautdefekt mit viereckig bis rundlich imponierendem, unterem Wundende und fetzig aufgerissenem oberem Wundende (pag. 236). In der Beurteilung hält das IRM-Gutachten unter anderem fest, dass der von körperfern nach körpernah verlaufende Schusskanal zwanglos mit der Annahme vereinbar wäre, dass der Privatkläger zum Zeitpunkt der Schussabgabe am Boden gelegen sei (pag. 237). Wie die Aussagenwürdigung zeigen wird,

ist davon auszugehen, dass der Privatkläger im Zeitpunkt der Schussabgabe gestanden ist. Die Feststellung des IRM, wonach der von körperfern nach körpernah verlaufende Schusskanal zwanglos mit der Annahme vereinbar wäre, dass E._____ zum Zeitpunkt der Schussabgabe am Boden gelegen sei, steht der von der Kammer getroffenen Annahme jedoch nicht entgegen, wie die folgenden Überlegungen zeigen werden. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob es möglich ist, dass die vorgefundene Einschuss- und Aus- schussstelle beim Privatkläger im Stehen entstanden sein könnte. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurden Z._____ und Y._____ vom KTD auf Vorhalt des IRM Gutachtens mit dem Verlauf des Schusskanals konfrontiert. Y._____ gab an, dass der Mensch eine bewegliche Sache sei. Sie könnten dazu aber nichts sagen. Der Mensch sei beweglich, ob er nun sitze, stehe, laufe. Sie könnten daraus nichts ableiten (pag. 1059, Z. 13-16). Auf Vorhalt der Fotobeilagen zum Protokoll der vorgängige Beweiserhebung in AF._____ / AG._____ (vgl. pag. 896) sagte er aus, dass dies einfach eine bestimmte Stellung eines Beines sei. Wenn er nun aber den Fuss vom Boden ab- hebe, dann verändere sich der Winkel sofort wieder. Das Bein sei aber so beweg- lich. Bei der geringsten Verschiebung, verändere sich die Schussbahn im horizon- talen, absteigenden, aufsteigenden Winkel sofort wieder (pag. 1059, Z. 23-26). Es ist unbestritten, dass der Privatkläger eine Schussverletzung am rechten Ober- schenkel mit einem Schusskanal von vorne unten nach hinten oben aufweist. Von den Beteiligten wird vorgebracht, dass sich das Ganze innert Sekunden abgespielt habe (z.B. pag. 1046, Z. 15), weshalb es sich um ein dynamisches Geschehen ge- handelt haben muss und es als natürlich erscheint, dass sich der Privatkläger – aber auch die anderen – im Rahmen dieses Geschehens bewegt und er sich zu seinem eigenen Schutz abgedreht hat und nicht einfach nur stillgestanden ist. Wei- ter schildert niemand der Beteiligten, dass der Privatkläger am Boden gelegen ist. Gemäss den Aussagen von A._____ habe dieser seinen Arm im 45 Grad Win- kel nach unten gerichtet gehabt und gegen den Boden in Richtung des Privatklä- gers und C._____ geschossen (pag. 1042, Z. 7-8, Z. 23). Auch sagte er, dass er die Waffe allenfalls etwas höher gerichtet haben könnte (pag. 1042, Z. 36-37). Ausgehend von sich bewegenden Personen und einem schnellen und dynami- schen Geschehen ist es nachvollziehbar, dass sich der Arm von A._____ und damit die Position der Waffe ebenfalls bewegt haben. Auch der Privatkläger hat sich aufgrund der Geschehnisse bewegt. Die Durchschussverletzung am Ober- schenkel des Privatklägers konnte demnach beim Privatkläger auch im Stehen ent- standen sein.

28 Im Rahmen dieses dynamischen Geschehens, in welchem sich die Parteien unbe- strittenermassen in Bewegung befanden, selbst wenn sie zeitweise stillstanden oder aufgrund des Schocks wie „aus Holz“ gewesen sind, ist beweiswürdigend festzustellen, dass das Verletzungsbild (Wundkanal) betreffend den Privatkläger mit den von A._____ getätigten Schussabgaben ohne weiteres vereinbar ist bzw. diesen zumindest nicht widerspricht. Darüber hinaus sagt A._____ aus, die Schussverletzung am rechten Oberschenkel des Privatklägers sei hundert Pro- zent von ihm (pag. 349, Z. 234). Darauf wird in der Aussagenwürdigung noch näher einzugehen sein.

E. 11.3

Allgemeine Würdigung der subjektiven Beweismittel

E. 11.3.1

Aussagen des Privatklägers Der Privatkläger wurde insgesamt sechs Mal befragt (pag. 296 ff.; pag. 12 ff.; pag. 29 ff.; pag. 313 ff.; pag. 330 ff.; pag. 879 ff.). Zur Vorgeschichte des Treffens führte der Privatkläger zu Beginn bei der Polizei (Bewachungsstation) am 6. Dezember 2014 aus, er sei mit dem Zug nach AD. _____ gefahren, wo er eine Frau namens AH. _____ habe treffen wollen. Da er nicht mehr trainiere, spaziere er jeden Abend 5 bis 6 km. Auf seinem Spaziergang sei er dann an diesen Ort [N. _____] gekommen, wo ihn zwei Männer auf Englisch oder Französisch angesprochen hätten. Er könne nicht sagen, was die Männer von ihm gewollt hätten, da er sie nicht verstanden habe (pag. 298, Z. 37-59). Anlässlich seiner Einvernahme vom 6. Dezember 2014 (Bewachungsstation) betreffend die Hafteröffnung bestätigte er, dass er als Tourist für den Ausverkauf eingereist sei und um zu spazieren (pag. 13, Z. 42). Er sei vom Bahnhof AD. _____ bis zum Tatort in N. _____ spaziert (pag. 15, Z. 100 und 103). Erst anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. Dezember 2014 ergänzte der Privatkläger, dass er mit H. _____ und G. _____ nach AD. _____ gefahren sei, um einen Coiffeur aufzusuchen. Danach hätten sie ihn zurück ins Hotel fahren sollen. H. _____ habe mit A. _____ telefoniert und ihm gesagt, dass er seine Freundin in Ruhe lassen solle. G. _____ habe dann C. _____ angerufen und ihn gebeten, dass er seinen Kollegen A. _____ beruhigen solle. C. _____ habe ein Treffen vorgeschlagen. Als er und G. _____ angekommen seien, hätten ihn C. _____ und A. _____ angegriffen (pag. 314, Z. 37-55). Als er mit A. _____ gesprochen habe, habe C. _____ ihn geschlagen. Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 30. Dezember 2014 bestätigte er seine Aussagen, wonach er von C. _____ und A. _____ angegriffen und er von C. _____ auf den Hinterkopf geschlagen worden sei, als er mit A. _____ gesprochen habe (pag. 332, Z. 71-72 und 79-80). Der Privatkläger erzählte das Treffen mit AH. _____ und seine Spaziergänge holprig und nicht überzeugend, weshalb seine Aussagen betreffend die Umstände, wie und warum er nach N. _____ gekommen ist, unglaubhaft sind. Dass der Privatkläger nach N. _____ spaziert und zufällig auf die beiden Beschuldigten getroffen sein will, ist nicht nachvollziehbar und unglaubhaft. Wie sich anhand seiner späteren Aussagen, jedoch auch aufgrund der Aussagen der übrigen Beteilig-

ten gezeigt hat, hat sich der äussere Sachverhalt, d.h. wie es zu diesem Treffen gekommen ist, denn auch anders zugetragen. Demgegenüber erzählte der Privatkläger das Kerngeschehen von Beginn an stimmig und konstant. Gegenüber der Polizei sagte er am 6. Dezember 2014 (Bewachungsstation), dass er C. _____ mit der Faust an den Kiefer geschlagen habe, worauf dieser zu Boden gefallen sei. Dieser sei rückwärts in den Draht gefallen. Anschliessend habe der Mann eine Pistole gezogen und er habe sofort nach dieser Pistole greifen wollen, habe dies aber nicht gekonnt, da dieser einen Schuss abgegeben habe (pag. 298, Z. 61-67). Diesen Teil der Auseinandersetzung bestätigte der Privatkläger jeweils in den übrigen Einvernahmen (pag. 16, Z. 136-141 und 147-149; pag. 315, Z. 64-67; pag. 332, Z. 77-83; pag. 886, Z. 25-26 und 30). Er könne nicht sagen, wo der Schuss hingegangen sei oder ob er ihn getroffen habe. Der andere Mann [A. _____] habe fast gleichzeitig ebenfalls einen Schuss abgegeben. Er habe danach die Wärme gespürt und sei dann weggerannt. Er habe um Hilfe gerufen und ein Taxi habe ihn dann mitgenommen. Er sei während des ganzen Vorfalls alleine gewesen (pag. 298, Z. 61-75). Er habe keine Waffe dabei gehabt und er sei sich sicher, dass nur die anderen Männer Waffen dabei gehabt hätten (pag. 299, Z. 125-127). Anlässlich seiner Einvernahme vom 6. Dezember 2014 betreffend die Hafteröffnung ergänzte der Privatkläger, dass ihn in der Zwischenzeit als er

[C. _____] angefangen habe zu schießen, die Panik ergriffen habe. Er [der Privatkläger] habe dessen Kollegen [A. _____] angeschaut und der habe auch angefangen zu schießen. Sie seien zu Dritt gewesen (pag. 16, Z. 132). Der Privatkläger führte aus, dass der, dem er die Pistole habe nehmen wollen, sehr nahe – „fast geklebt“ – gewesen sei. Der andere sei 1 ½ bis maximal zwei Meter von ihm entfernt gewesen (pag. 16, Z. 155-156). Auf Frage, wie C. _____ und A. _____ die Waffen gehalten hätten, gab er an, dass er bei C. _____ nur gesehen habe, wie er die Waffen gezogen habe. Als er geschossen habe, wisse er nicht wie er die Waffe gehalten habe. Er sei gelaufen, um die Pistole zu nehmen, damit er nicht schieße. Wie er sie gehalten habe, wisse er nicht. Er sei an ihm geklebt (pag. 17, Z. 164-166). A. _____ habe die Waffe von seinem Körper weg im 45 Grad Winkel, die Hand abdrehend, gehalten (pag. 17, Z. 181). Die Frage, ob gezielt auf ihn geschossen worden sei, beantwortete er mit ja. Er sei sehr nahe an seinem Freund oder Kollegen gewesen und er habe geschossen. Es sei ein Glück, dass er nicht mehr getroffen worden sei, da er so nah gewesen sei. Hätte er ihn nicht so gepackt, hätte er ihn sicher umgebracht. A. _____ habe gegen unten geschossen. Gott habe auf ihn aufgepasst, dass er aus dieser Situation gerettet worden sei, als zwei geschossen hätten (pag. 17, Z. 184-192). Er habe die Wärme in seinem Bein gespürt und habe begonnen wegzurennen (pag. 16, Z. 151- 152). Bei der polizeilichen Einvernahme vom 17. Dezember 2014 ergänzte der Privatkläger, dass C. _____ in einen Zaun gefallen sei, er habe ausgesehen, als würde er sitzen. Da er in sitzender Lage gewesen sei, wisse er nicht mehr genau, ob er nach seinen Händen oder der Pistole gegriffen habe. Dann habe er gesehen, dass A. _____ eine Waffe gezogen habe. Er habe angefangen auf ihn zu schießen. Er bestätigte seine Aussage, wonach er sehr nahe, fast an ihm geklebt sei, da habe A. _____ angefangen zu schießen. Einmal habe C. _____ geschossen und als dieser aufgehört habe, habe A. _____ angefangen zu schies-

30 sen. Als er gesehen habe, dass er am Bein verletzt gewesen sei, habe er die Flucht ergriffen. Er habe gesehen, dass G. _____ nicht verwundet gewesen sei. Sie hätten nur auf ihn geschossen. Er und G. _____ seien weggerannt und zu H. _____ ins Auto gestiegen. Er habe zu H. _____ gesagt, er solle ihn ins Spital fahren. Dann sei er aber aus dem Auto gestiegen und habe ein Taxi genommen. Er habe zuvor nicht die Wahrheit gesagt, da A. _____ und C. _____ in AG. _____ gefährliche Familien hätten und er Angst gehabt habe, dass seiner Familie etwas passiere. Deshalb sei er auch aus dem Auto gestiegen und sei alleine mit dem Taxi ins Krankenhaus gefahren (pag. 315, Z. 60-83). Er wisse nicht mehr, wer wie oft geschossen habe und wie C. _____ die Waffe gehalten und von wo er diese hervor genommen habe. Er sei im Stress gewesen (pag. 316, Z. 139-151). Er denke, dass A. _____ ihn getroffen habe. Dieser sei ca. 1 ½ Meter von ihm entfernt gewesen und habe direkt auf ihn geschossen (pag. 316, Z. 157). Auf Frage, weshalb er davon ausgehe, dass nicht C. _____ ihn getroffen habe, antwortete er, er wisse es nicht, er sei ja so nahe an seinem Körper gewesen und er habe seine Hand oder seinen Arm gehalten. Er sei mit seinem Körper seitlich von ihm abgedreht gewesen (pag. 317, Z. 159-161). Bei der Staatsanwaltschaft führte der Privatkläger aus, dass er „Stopp“ gemacht habe, nachdem er C. _____ geschlagen habe und dieser in den Zaun gefallen sei. In diesem Moment habe er gesehen, dass C. _____ die Pistole gezogen habe. Er sei gelaufen, um ihn am Arm/Handgelenk zu greifen, damit er nicht schieße (pag. 332, Z. 77-83). Als er ihn ergriffen habe, habe er [der Privatkläger] seinen Kopf abgedreht und habe gehört, wie er schieße. Als er geschossen habe, sei er stehen geblieben. In diesem Augenblick habe er gesehen, dass auch A. _____ eine Pistole gezogen und auf ihn

geschossen habe (pag. 334, Z. 84-86). Weiter bestätigte er, dass A. _____ direkt auf ihn geschossen habe, nach unten (pag. 334, Z. 95). Anlässlich der Einvernahme vom 15. November 2015 im Rahmen der vorgängigen Beweiserhebung durch die Vorinstanz in AF. _____ / AG. _____ sagte er, er habe am 17. und 30. Dezember 2014 die Wahrheit gesagt und er stehe dazu (pag. 884, Z. 23). Er habe C. _____ an den Händen, den Armen gepackt. Er selber sei gestanden (pag. 886, Z. 30). Er sei sich sicher, dass beide geschossen haben. A. _____ sei höchstens zwei Meter entfernt gewesen. Er habe ihn auch verletzt. Er habe ihn angeschossen. Er habe auf ihn gezielt, er habe so gegen unten geschossen (pag. 887, Z. 17, 22-23, 27, 32 und 36). Der Privatkläger ergänzte auf Frage von Rechtsanwalt D. _____, dass C. _____ sicher auf ihn gezielt habe. Sobald er eine Pistole hervorgezogen habe, sei er zu ihm gerannt und habe ihn am Handgelenk gepackt. Dann habe er begonnen zu schießen (pag. 892, Z. 35-37). Das Kerngeschehen erzählte der Privatkläger von Beginn an stimmig und konstant. Zu Beginn sprach der Privatkläger zwar lediglich von drei beteiligten Personen, er vermag aber den Handlungsablauf dieses Trios schlüssig zu erzählen. Demnach habe er C. _____ mit der Faust ins Gesicht (Kinn) geschlagen, dieser sei rückwärts an den Zaun gefallen, habe eine Waffe gezogen und er [der Privatkläger] habe nach dieser Waffe greifen wollen, um eine Schussabgabe zu verhindern. C. _____ habe dennoch geschossen und kurz darauf habe auch A. _____ auf ihn geschossen, worauf er Wärme in seinem Bein gespürt habe und vom Tatort

31 geflüchtet sei. Der Privatkläger sagte unmissverständlich aus, dass derjenige der rückwärts in den Zaun gefallen sei, geschossen habe. Zwar hat der Privatkläger die eigentliche Schussabgabe nicht gesehen, jedoch lassen seine Aussagen keine Zweifel aufkommen, dass es C. _____ gewesen ist, der als erster geschossen hat. Die Aussage des Privatklägers ist ohne weiteres nachvollziehbar und es ist plausibel, dass der Privatkläger auf C. _____ zugegangen ist, um einen Schuss zu verhindern, dieser aber dennoch geschossen hat. Ob er dabei nun nach der Waffe, den Händen oder dem Handgelenk bzw. Arm gegriffen hat, ist nicht von zentraler Bedeutung. Zentral ist, dass der Privatkläger mit seinem Verhalten eine Schussabgabe verhindern wollte. Dies wurde von ihm schlüssig und konstant geschildert. Insofern schilderte der Privatkläger auch bildlich, dass er und C. _____ sehr nah aneinander gewesen sein müssen, er sprach von «aneinander geklebt». Darüber hinaus sind die Schilderungen des Privatklägers zum Ablauf des Geschehenen und zur eigentlichen Schussabgabe durch die Beschuldigten sowohl zeitlich, räumlich als auch persönlich logisch und fügen sich dadurch schlüssig in den Gesamtkontext ein. Aus diesem Grund geht die Kammer davon aus, dass der Privatkläger durchaus in der Lage war, den Schuss von C. _____, den er zwar nicht gesehen, akustisch aber wahrgenommen hat, da er sich in seiner unmittelbaren Nähe befand, von den weiteren Schüssen durch A. _____ zu unterscheiden, welche er denn auch gesehen hat. Die Kammer stellt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers ab. Damit ist beweiswürdig erstellt, dass sich C. _____ einer Waffe bediente und einen Schuss abfeuerte. Aufgrund der glaubhaften Aussagen des Privatklägers, wonach er auf C. _____ zugegangen sei, um eine Schussabgabe zu verhindern, ist davon auszugehen, dass die Waffe zumindest in seine Richtung zeigte. Die folgenden Schilderungen sind prägnant und der Privatkläger hält fest, dass auch «der andere» geschossen habe. «In der Zwischenzeit, als er [C. _____] angefangen hat zu schießen, hat mich die Panik ergriffen. Ich habe seinen Kollegen angeschaut und der hat auch angefangen zu schießen» (pag. 16, Z. 149-151). Weiter ist hervorzuheben, dass der Privatkläger nicht übertreibt, wenn er sagt, er sei unsicher wegen der Anzahl abgefeuerter Schüsse. Auch das spricht für

die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Gleich verhält es sich mit seinen Aussagen bezüglich des Ziels. Er sagte, A. _____ habe gegen unten geschossen. Der Privatkläger machte verhältnismässig differenzierte Aussagen. Er sei sehr nahe bei C. _____ gestanden und habe dessen Hand oder dessen Arm gehalten. Er sei mit seinem Körper seitlich von ihm [C. _____] abgedreht gewesen. Die Schilderungen zum Ablauf betreffend C. _____ sind nachvollziehbar, frei von Übertreibungen und örtlich sowie sachlich zusammenhängend. Der Privatkläger schilderte mehrfach seine Gefühle, wonach er Angst und Panik verspürt habe. Eine solche Reaktion ist in dieser gefährlichen Situation durchaus nachempfindbar und stützt die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Daneben sind auch keine Aggravierungen in den Aussagen des Privatklägers auszumachen. Insgesamt ist von mehreren Schüssen die Rede, betreffend C. _____ erwähnte der Privatkläger, er habe einmal geschossen und als er aufgehört habe, habe A. _____ angefangen zu schießen (pag. 315, Z. 72-73). Er könne auch nicht sagen, wo der Schuss hingegangen sei und ob er ihn getroffen

32 habe (pag. 298, Z. 67-68). Hinsichtlich A. _____ sagte er, dieser habe auf ihn gezielt, aber nach unten. Auf Nachfrage was dies bedeute, ergänzte er, dass er nach unten aus der Nähe geschossen habe. Er denke, er habe ihn nicht umbringen wollen, sondern nur verwunden (pag. 317, Z. 174 und 177-178). Der Privatkläger räumte ein, C. _____ mit der Faust ins Gesicht (Kinn) geschlagen zu haben und belastete sich damit auch selbst. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Privatkläger zu den Umständen und Gründen rund um das Treffen in N. _____ flache und dürftige Aussagen machte. Im Weiteren sind seine Aussagen bezüglich seines Aufenthalts in der Schweiz dünn und unglaubhaft (z.B. zum Spazieren). Er schilderte seine Rolle ebenfalls holprig und lückenhaft. So kann er den Beginn des „Angriffs“, wonach ihn C. _____ auf den Hinterkopf geschlagen habe, nicht klar schildern; es sei um Beschimpfungen der beiden Beschuldigten gegenüber ihm gegangen. Demgegenüber schilderte der Privatkläger das eigentliche Kerngeschehen nachvollziehbar und schlüssig. Es finden sich keine wesentlichen Widersprüche in seinen Aussagen, auch sind weder Übertreibungen noch Ausflüchte erkennbar, was für die Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Aussagen spricht. Das Kerngeschehen betreffend wird auf die Aussagen des Privatklägers abgestellt. Wie die Aussagenwürdigung von A. _____ sowie von G. _____ zeigen wird, schilderten auch diese die Vorgeschichte und den Grund, weshalb es zum besagten Treffen am 5. Dezember 2014 in N. _____ gekommen ist, lückenhaft. Dagegen sprechen sowohl die Aussagen der Beteiligten A. _____, G. _____ und H. _____ aber auch die Aussagen der Zeugen J. _____ und K. _____ für das Vorhandensein und Einsetzen zweier Schusswaffen. Darüber hinaus gaben G. _____ und H. _____ zu Protokoll, dass C. _____ eine Waffe herausgenommen habe. Diese habe er im Handgemenge mit E. _____ gezogen. Dadurch werden die Aussagen des Privatklägers bestätigt, was für seine Glaubwürdigkeit spricht. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Beweiswürdigung der objektiven Beweismittel (vgl. Ziffer 11.2.4) festgehalten wurde, dass keine Hinweise vorliegen, wonach E. _____ Schüsse abgegeben hat. Die Umstände, dass keine Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers gefunden wurden und die Kammer ein Händewaschen für äusserst unwahrscheinlich hält, sprechen deutlich dafür, dass E. _____ nicht geschossen hat, was im Einklang mit seinen eigenen Aussagen steht. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass E. _____ weder eine Schusswaffe bei sich hatte noch eine solche einsetzte.

E. 11.3.2

Aussagen A._____ A._____ wurde insgesamt sechs Mal befragt (pag. 336 ff.; pag. 69 ff.; pag. 86 ff.; pag. 344 ff.; pag. 367 ff.; pag. 1027 ff.). Bei der polizeilichen Einvernahme vom 16. Dezember 2014 sagte er, er sei mit seiner Freundin [I._____] nach AD._____ gekommen und habe eine Kollegin, welche als „Schlampe“ arbeite, angerufen. Sie heisse AI._____ und komme aus der AJ._____ (pag. 338, Z. 22-24). H._____, der ihn gar nicht gern habe,

33 habe ihn angerufen, angeschrien und gesagt, dass das seine Schlampe sei und sie für ihn arbeite. Er solle sie nicht mehr anrufen. Er habe H._____ gesagt, man könne sich in AD._____ treffen (pag. 238, Z. 29-33). G._____ habe ihn dann auch angerufen und ihn ein wenig bedroht (pag. 238, Z. 34). Ein Kollege von ihm, AK._____, er wisse es nicht genau, sei bei ihm Zuhause gewesen und habe ihm gesagt, dass er mit G._____ abgemacht habe (pag. 238, Z. 36-38). Seine Freundin habe sie noch bis zur Busstation begleitet und dort dann gewartet (pag. 238, Z. 44-45). Bezüglich des Aufeinandertreffens in N._____ sagte A._____ aus, er habe G._____ gesehen und den anderen [den Privatkläger] habe er nicht gekannt. Als dieser ihn gefragt habe, ob sie reden könnten, habe er mit ihm gesprochen (pag. 238, Z. 46-49). Warum es zu diesem Treffen gekommen sei, wisse er nicht (pag. 339, Z. 82-85). Zur Vorgeschichte machte auch A._____ unklare Angaben. Auch die Geschichte rund um das Telefongespräch mit AI._____ ist nicht schlüssig. A._____ will H._____ selber ein Treffen vorgeschlagen haben. G._____ habe ihn dann angerufen und ein wenig bedroht. Hierbei handelt es sich um eine vage Aussage, wobei diese Drohung nicht abschliessend in die Vorgeschichte eingeordnet werden kann. Schliesslich habe sein Kollege AK._____ mit G._____ vereinbart, dass dieser zu A._____ nach Hause komme. Die Vorgeschichte, die eigentliche Vereinbarung des Treffens sowie der Streit am Telefon sind alles in allem nicht ganz nachvollziehbar. Gemäss seinen Aussagen steht aber fest, dass G._____ und der Unbekannte [der Privatkläger] nach N._____ gekommen sind und ein gemeinsames Treffen stattgefunden hat. Bei der polizeilichen Einvernahme vom 16. Dezember 2014 führte er aus, dass der Unbekannte [der Privatkläger] AK._____ einen Faustschlag erteilt habe, so dass dieser zu Boden gegangen und k. o. gewesen sei. Danach habe er Schüsse gehört. Wenn er Schüsse höre, bekomme er Panik. Die anderen seien dann abgehauen und sie seien ebenfalls abgehauen, nach oben, einfach nach Hause gegangen, er und AK._____ (pag. 338, Z. 53-60). Am nächsten Tag seien er und AK._____ nach AG._____ gefahren (pag. 339, Z. 70). An dem Abend habe er keine Waffe gesehen, auch AK._____ nicht. Dieser sei k. o. gewesen. Er wisse nicht, wer geschossen habe. Er und AK._____ hätten keine Waffe dabei gehabt (pag. 339, Z. 102-112). Bei der Befragung vom 16. Dezember 2014 hinsichtlich der Hafteröffnung, bestätigte er, dass Schüsse gefallen seien, er aber nicht wisse, wer geschossen habe (pag. 70, Z. 36). Weiter bestätigte er seine Aussagen, wonach er selber keine Waffe gehabt habe und er auch nicht wisse, wer eine Waffe dabei gehabt habe (pag. 70, Z. 39 und 42). Er und AK._____ hätten beide keine Waffen gehabt (pag. 70, Z. 47-48). Er blieb selbst auf Vorhalt des DNA-Hits der Blutspur von C._____ dabei, dass AK._____ dabei gewesen sei und niemand anderes. Es könne nicht sein, dass die Blutspur von C._____ stamme (pag. 71, Z. 61-69). Bei der Befragung vom 19. Dezember 2014 änderte A._____ seine Aussagen. Er führte aus, dass das mit AK._____ nicht stimme. Er sei mit C._____ dort gewesen (pag. 87, Z. 13-15). Nach dem Vorfall seien sie gemeinsam nach AG._____ gefahren (pag. 88, Z. 31-32 und 44). Er habe sich mit G._____ geprügelt und habe dann

Schüsse gehört (pag. 87, Z. 36-37). Er habe gedacht, sein Kollege sei in Gefahr. Dann habe er die Waffe raus-

34 genommen. Es sei eine Pistole gewesen. Er habe sie dabei gehabt, weil er wisse, wie G. _____ ticke (pag. 87, Z. 40-43). Er habe aus Schock zu Boden geschossen und sei zu seinem Kollegen gegangen (pag. 88, Z. 2-3). Er selbst habe geschossen (pag. 88, Z. 24). Er bejahte die Frage, ob er mit C. _____ über den Vorfall gesprochen habe. Sie hätten Angst gehabt, G. _____ habe sie bedroht. Dieser habe gedroht, sie umzubringen (pag. 88, Z. 16-18). A. _____ bestätigte, dass C. _____ keine Waffe mitgeführt habe. Dieser sei k. o. am Boden gelegen (pag. 88, Z. 29). Er habe den Privatkläger nicht töten wollen, das würde er niemandem antun. Er habe aus Schock geschossen (pag. 89, Z. 24-25). Anlässlich der Einvernahme vom 26. Januar 2015 sagte er, dass er mit G. _____ gekämpft habe und sie beim anderen Trottoir zu Boden gegangen seien, als er Schüsse gehört habe. Er habe sich umgedreht und gesehen, wie sein Kollege am Boden gelegen sei und geblutet habe. Als er dies gesehen und der andere [der Privatkläger] nicht aufgehört habe ihn [C. _____] zu bedrohen, habe er seine Waffe genommen und in Richtung dieser beiden Personen geschossen. Er habe gegen den Boden geschossen. Dann habe der Privatkläger mit der Bedrohung aufgehört. Die seien so nahe beieinander gewesen, der Privatkläger hätte nicht aufgehört. Als er [der Privatkläger] seine Waffe gesehen habe, sei dieser abgehauen (pag. 346, Z. 93-100). Er sei zu seinem Kollegen gegangen und habe ihn aufgestellt. Sie seien ca. 5-10 Meter zusammen gelaufen, bis er wieder zu sich gekommen sei. Dann seien sie ganz normal gelaufen (pag. 347, Z. 101-102). C. _____ habe keine Pistole gehabt, aus einer Distanz von einem Meter treffe man mit 100%. C. _____ hätte ihn [den Privatkläger] treffen müssen. Sonst hätte er selbst seine Pistole nicht rausgenommen (pag. 347, Z. 141-144). Er habe nicht gesehen, wer geschossen habe. Er wisse aber, dass sein Kollege keine Waffe gehabt habe, sonst hätte er seine nicht gezogen (pag. 348, Z. 160-161). Er habe ein bis zwei Schüsse gehört, bevor er selbst geschossen habe. Er habe zwei bis drei Mal geschossen (pag. 348, Z. 176). Während der Fahrt nach AG. _____ hätte C. _____ ihm nichts erklärt. Er habe C. _____ erklärt, was passiert sei (pag. 348, Z. 186-187). Er habe nicht gezielt geschossen, sonst wäre jemand jetzt nicht mehr am Leben. Er habe aber schon in die Richtung von C. _____ und des Privatklägers geschossen. Er wisse nicht, ob er jemanden getroffen habe. Auf Vorhalt der Durchschussverletzung am rechten Oberschenkel des Privatklägers gab A. _____ an, dass dieser die Verletzung zu 100% von ihm habe (pag. 349, Z. 222-234). Er sei vielleicht 8 bis 10 Meter entfernt gewesen, als er auf den Privatkläger geschossen habe (pag. 349, Z. 237). Er habe nicht in die Luft geschossen (pag. 350, Z. 273). Er möge Pistolen eigentlich nicht und er schieße auch nicht oft. Er habe früher in AG. _____ an Hochzeiten in die Luft geschossen (pag. 350, Z. 281-286). Er habe niemanden umbringen wollen. Hätte er das gewollt, dann hätte er ihn umgebracht (pag. 350, Z. 289). Am 11. Februar 2015 bestätigte er, dass er nicht wisse, wer die Schüsse abgegeben habe, die er gehört habe. Sein Kollege habe sicher keine Waffe dabei gehabt. Er habe keine Waffe gesehen. Sein Kollege habe ihm nicht gesagt, dass er eine Waffe dabei habe. Dieser sei k. o. gegangen, er wisse nicht was passiert sei (pag. 368, Z. 30-41). Er wisse, dass sein Kollege keine Waffe gehabt habe, weil er aus der kurzen Distanz den Privatkläger getroffen hätte (pag. 369, Z. 52-53). Er habe nicht gesehen, was die anderen beiden ge-

35 macht hätten. Der Schuss sei hinter seinem Rücken gewesen (pag. 369, Z. 63-66). Er nehme seinen Kollegen nicht in Schutz, er habe einfach keine Waffe gesehen. Er sage auch

nicht, dass E._____ eine Waffe gehabt habe. Er habe hier keine Waffe gesehen (pag. 369, Z. 77-80). Als er sich umgedreht habe, habe er seinen Kollegen am Boden mit Blut im Gesicht gesehen. Er habe dann 2 bis 3 Mal in ihre Richtung auf den Boden geschossen (pag. 370, Z. 95-97). Er habe nicht gesehen, wie der Privatkläger C._____ geschlagen habe. Er habe auch nicht gesehen, wie dieser zu Boden gegangen sei. Er habe das von C._____ gehört (pag. 370, Z. 107). Er habe gesehen, dass C._____ am Boden gewesen sei und der Pri- vatkläger sich gegen ihn [A._____] gedreht habe. Er habe in Richtung der zwei geschossen. Er habe nicht so geschossen, dass er sie treffen würde (pag. 370, Z. 119-124). Er habe geschossen, damit der Privatkläger abhaue (pag. 371, Z. 131). Es sei dunkel gewesen und er habe nicht viel gesehen (pag. 371, Z. 138). Er sei kein geübter Schütze (pag. 371, Z. 150). Er wisse nicht, warum er mehrmals ge- schossen habe, obwohl es als Warnschuss gedacht gewesen sei (pag. 371, Z. 147). Er habe sich schon in ihre Richtung bewegt und sei näher ran gegangen. Der erste Schuss aus einer Distanz von 10 Metern und der zweite und dritte Schuss aus ca. 8 Metern (pag. 371, Z. 160-161). An der erstinstanzlichen Hauptverhand- lung führte er aus, dass er zugegeben habe, was er gemacht habe (pag. 1039, Z. 21). Bevor er geschossen habe, seien Schüsse abgegeben worden. Er habe nicht gesehen, wer diese Schüsse abgegeben habe. Er sei von G._____ angegriffen worden und sie seien zu Boden gegangen. Dann habe er gesehen, dass sein Freund blutend am Boden gelegen sei (pag. 1039, Z. 26 und 30-32). C._____ habe keine Pistole gezogen (pag. 1040, Z. 22). Als er zu Boden gegangen sei, ha- be er das viele Blut von C._____ gesehen. Er habe gedacht, dass er gestorben sei. Er selber habe dann blöd reagiert (pag. 1040, Z. 31-33). Er sei aufgestanden, in Richtung von C._____ gegangen und habe ein oder dreimal geschossen. Er sei in Panik gewesen und habe nicht gewusst, ob dieser noch lebe oder nicht (pag. 1041, Z. 3-4). Der erste Schuss in Richtung der beiden sei vom anderen Trottoir aus gekommen (pag. 1042, Z. 14-15). Er habe einfach so geschossen. Anlässlich der Einvernahme zeigte er, dass er mit der rechten Hand in einem 45 Grad Winkel vor sich weg geschossen habe (pag. 1042, Verbal auf Z. 7-8). Danach sei er auf sie zugegangen. Er habe in die Richtung der beiden geschossen. In die Luft habe er nicht geschossen. Er habe einen Schuss in Richtung Boden gemacht. Die ande- ren seien genau gleich gewesen. Einfach in ihre Richtung. Der eine sei vielleicht auch in Richtung Asphalt, der andere vielleicht ein wenig höher gewesen (pag. 1042, Z. 19-37). Der Durchschuss am Oberschenkel von E._____ sei von ihm (pag. 1043, Z. 21). Er habe eine 9 mm SIG Sauer gehabt als Waffe (pa. 1043, Z. 30 und 34). Er wolle niemanden schützen. Wenn er etwas gesehen hätte, würde er dies sagen (pag. 1044, Z. 24-26). Er habe in den paar Sekunden, als er geschos- sen habe, wirklich nichts gedacht. Danach habe er schon daran gedacht, dass er C._____ hätte in Gefahr bringen können. Aber er habe nicht geschossen, um jemanden zu treffen. Aber das habe er sich im Nachhinein schon überlegt (pag. 1045, 32-34). Er habe geschossen, um jemandem Angst zu machen (pag. 1047, Z. 37). Er habe nicht gemerkt, dass er jemanden getroffen habe. Aus eigener Wahr- nehmung wisse er nicht, dass er den Privatkläger getroffen habe (pag. 1048, Z. 4).

36 A._____ machte in den beiden ersten Einvernahmen insgesamt holprige und lückenhafte Aussagen. Über die Schüsse will er kaum etwas gewusst haben. Auf- fallend und wenig nachvollziehbar ist auch, dass er den Namen seines Kollegen «AK._____» nicht mit Sicherheit kannte. Des Weiteren fällt auf, dass sich A._____ durch seine Aussage, wonach er nichts von Waffen halte und schon gar keine solche besitze, vom Geschehenen distanzieren will. Er und AK._____ hätten keine Waffen dabei gehabt. Anlässlich der zweiten Einvernahme blieb er hartnäckig und nicht überzeugend bei seinen

Aussagen und wollte über die Schüsse nichts wissen. Auch auf Vorhalt von übereinstimmenden Zeugenaussagen, wonach beide Täter, die geschossen haben und nach oben weggerannt sind, eine Waffe getragen hätten, blieb er hartnäckig dabei, dass sie beide keine Waffe bei sich gehabt hätten. Auf Frage blieb er bei seiner Aussage, wonach «AK. _____» vor Ort dabei gewesen ist. Selbst auf Vorhalt der Blutspur und des DNA-Hits hinsichtlich C. _____ blieb er bei seiner Aussage, wonach niemand anderes dabei gewesen sei und es nicht sein könne, dass die Blutspur von C. _____ stamme. Mit anderen Worten versuchte sich der Beschuldigte herauszureden und bleibt trotz erdrückender Beweise bei seiner sturen Meinung. Seine Aussagen sind nicht glaubhaft. Anlässlich der dritten Einvernahme korrigierte A. _____ seine Aussagen und änderte diese hinsichtlich seiner eigenen Beteiligung und seiner Begleitung, nicht AK. _____, sondern C. _____ sei an diesem Abend bei ihm gewesen. Hervorzuheben ist, dass nach diesen Aussagen, nicht er, sondern jemand anderes zuerst geschossen haben muss. A. _____ schilderte seine Teilnahme auch in den weiteren Einvernahmen nachvollziehbar und sagte konstant aus, dass er selbst geschossen habe, jedoch erst, als er Schüsse gehört habe. Ein Grund, an den Aussagen betreffend seiner eigenen Tatbeteiligung zu zweifeln, ist nicht ersichtlich. A. _____ schilderte den Ablauf der tätlichen Auseinandersetzung mit G. _____ und der anschliessenden Schussabgabe nachvollziehbar, schlüssig und in einer zeitlich und räumlich logischen Abfolge. Die Kammer stellt deshalb auf seine Aussagen ab und geht davon aus, dass A. _____ nach einer ersten Schussabgabe durch jemand anderen selbst geschossen hat. Neben dem Eingeständnis seiner eigenen Schussabgabe fügte A. _____ an, dass er in Richtung von E. _____ und C. _____ geschossen habe. Zu der eigentlichen Ausführung seiner Schussabgabe gab er an, dass er zwei- bis dreimal gegen den Boden, allenfalls auch etwas höher geschossen habe. Er habe aus einer Distanz von 8 bis 10 Metern begonnen zu schießen und sei in die Richtung von C. _____ gelaufen und habe weiter geschossen. Er habe mit seiner rechten Hand in einem 45 Grad Winkel vor sich weg geschossen und sei danach auf sie zugegangen. A. _____ gab differenziert und konstant wieder, wie sich seine Schussabgabe abgespielt hat. Weiter liegen auch hier keine Hinweise vor, an diesen Aussagen zu zweifeln. Insgesamt schilderte A. _____ das Kerngeschehen konstant, wenn auch teilweise etwas lückenhaft, weshalb betreffend seiner eigenen Tatbeteiligung auf seine glaubhaften Aussagen abgestellt werden kann. Im Ergebnis geht die Kammer deshalb davon aus, dass vor der Schussabgabe durch A. _____ bereits ein Schuss gefallen ist. Weiter ist gestützt auf seine eigenen Aussagen davon auszugehen, dass A. _____ zwei bis drei Mal in Rich-

37 tung von E. _____ und C. _____ geschossen hat und er sich ihnen während der letzten beiden Schussabgaben näherte. Schliesslich kann beweismässig festgehalten werden, dass sowohl A. _____ als auch G. _____, welche sich während der ersten Schussabgabe in einer tätlichen Auseinandersetzung befanden, als Erstschützen ausgeschlossen werden können. Dagegen ist die Aussage von A. _____ zu seinen Beweggründen für die eigene Schussabgabe nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte führte aus, er habe Angst um seinen Freund C. _____ gehabt und habe diesen blutend am Boden liegen gesehen. Er habe nicht gewusst, ob dieser noch lebe, weshalb er geschossen habe. Es sei als Warnschuss gedacht gewesen. Er habe gewollt, dass der Privatkläger von C. _____ ablasse und abhaue. Weshalb er in die Richtung der beiden geschossen habe und nicht in die Luft, wenn es doch als Warnschuss gedacht gewesen sei, könne er nicht erklären. A. _____ gab an, dass es dunkel gewesen sei, er nicht viel gesehen habe und er

auf E. _____ und C. _____ während der Schussabgabe zugelaufen sei. Es mutet seltsam an, dass er im Sinne eines Warnschusses im Dunkeln als ungeübter Schütze auf zwei Personen schießt und sich während der Schussabgabe diesen beiden Personen nähert. Darüber hinaus hätte er es bei einem Schuss belassen und nicht wie er selbst ausgeführt, zwei- bis dreimal schießen müssen. Diese Aussagen sind nicht glaubhaft. Hervorzuheben ist, dass A. _____ von Anfang an versuchte, C. _____ unter allen Umständen zu decken, indem er ihn zu Beginn namentlich nicht nannte und schliesslich, indem er C. _____ jegliche Tatbeteiligung an der Schiesserei absprach. Dieser sei k. o. gewesen, was A. _____ immer wieder betonte. Es ist wenig glaubhaft, dass A. _____ mit seinem bewusstlosen («k. o.») Freund einige Meter gelaufen sein will, bis dieser wieder zu sich gekommen ist und sie schliesslich normal hätten weiterlaufen können. Wäre C. _____ tatsächlich k. o. gewesen, hätte er wohl nicht eigenständig laufen können. A. _____ gab stets an, dass er nicht wisse und auch nicht gesehen habe, wer als erstes geschossen habe und betont, C. _____ habe keine Waffe gehabt. Gerade sein diesbezügliches Aussageverhalten spricht dafür, dass die Rolle von C. _____ nicht untergeordneter Natur gewesen sein dürfte, sondern er eine aktivere Rolle im Geschehen eingenommen hat und nicht nur k. o. am Boden gelegen ist. Insgesamt machte A. _____ zu C. _____ lückenhafte und in weiten Teilen unschlüssige Aussagen. Warum A. _____ in diesem Punkt derart stark versucht, sich schützend vor C. _____ zu stellen, muss offen bleiben. Auf diese Aussagen kann nicht abgestellt werden. Hinzu kommt, dass es für A. _____ ein Leichtes gewesen wäre, die Aussagen von G. _____, wonach er unter anderem in die Luft geschossen habe, für sich zu nutzen. Dies tat er aber nicht. Er blieb bei seinen Aussagen und seiner eigenen Schussabgabe in Richtung von E. _____ und C. _____, die diesbezüglich auch im Einklang mit denjenigen Aussagen von E. _____ stehen. Weiter decken sich die Aussagen von A. _____ auch mit den Ausführungen des Zeugen J. _____, wonach der zweite Schütze weiter weg gewesen sei und in Richtung der Personengruppe geschossen habe. Neben den subjektiven Beweismitteln decken sich die Aussagen von A. _____ auch mit den am Tatort gefundenen Pa-

38 Patronenhülsen. Hierzu hat der KTD festgestellt, dass die drei sichergestellten Hülsen aus derselben Waffe ausgeworfen worden seien. Dabei handle es sich um Pistolenmunition. Beweiswürdigend wurde bereits festgehalten, dass aus einer Pistole drei Schüsse gezündet worden sind. Zusammenfassend stützen die weiteren subjektiven Beweismittel – auf welche, sofern noch nicht geschehen, jeweils noch näher eingegangen wird – wie objektiven Beweismittel die Aussagen von A. _____ zu seiner eigenen Tatbeteiligung, weshalb diese als glaubhaft angesehen werden und darauf abgestellt wird. Dagegen kann aus folgenden Gründen gestützt auf die übrigen objektiven und subjektiven Beweismittel nicht auf die Aussagen von A. _____ betreffend die Beteiligung von C. _____ abgestellt werden: Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, waren zum Tatzeitpunkt E. _____, G. _____, A. _____ und C. _____ am Tatort (pag. 1176, S. 47 der Urteilsbegründung). Beweiswürdigend wurde bereits festgehalten, dass sowohl G. _____ als auch A. _____, aufgrund der gemeinsamen tätlichen Auseinandersetzung nun auch und infolge der Aussagen von A. _____, als Erstschützen auszuschliessen sind. Somit verbleiben einzig E. _____ und C. _____ als mögliche Erstschützen. Nach Würdigung der objektiven Beweismittel (vgl. Ziffer 11.2.4) und gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers wurde festgehalten, dass keine Hinweise vorliegen, wonach E. _____ Schüsse abgegeben hat. Im Weiteren sprechen

sowohl die Aussagen der Beteiligten G. _____ und H. _____ aber auch die Aussagen der unbeteiligten Zeugen J. _____ und K. _____ für das Vorhandensein und Einsetzen zweier Schusswaffen. Darüber hinaus geben G. _____ und H. _____ zu Protokoll, dass C. _____ eine Waffe herausgenommen habe. Diese habe er im Handgemenge mit E. _____ gezogen. Die Aussagen von A. _____ stimmen somit nicht mit den übrigen subjektiven und objektiven Beweismitteln überein, weshalb die Kammer im Hinblick auf C. _____ nicht darauf abstellt.

E. 11.3.3

Aussagen C. _____ C. _____ war im Ripol wegen vorsätzlicher Tötung / schwerer Körperverletzung zur Verhaftung ausgeschrieben. Er konnte im Rahmen einer Zielfahndung am

E. 11.3.4

Aussagen G. _____ G. _____ wurde insgesamt drei Mal befragt (pag. 395 ff.; pag. 403 ff.; pag. 1065 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Dezember 2014 führte er aus, dass H. _____ und A. _____ Probleme miteinander gehabt hätten. Er habe H. _____ gefragt, um was es sich für Probleme gehandelt habe, aber H. _____ habe gesagt, dass er es nicht wisse (pag. 396, Z. 25-28). Am Abend des Vorfalls sei eine telefonische Aussprache vereinbart worden. H. _____ habe A. _____ angerufen und ihm gesagt, dass er seine Freundin nicht mehr anrufen solle. A. _____ habe erwidert, dass er ihn in 30 Minuten sehen wolle. Er [G. _____] habe zu A. _____ gesagt, dass sie ein Treffen vereinbaren würden, um normal mit einander zu sprechen und Frieden zu schliessen (pag. 396, Z. 29-38). Das sei an einem Freitag gewesen. An die Uhrzeit könne er sich nicht mehr erinnern, es sei schon dunkel gewesen. Es sei ca. 17:30 oder 18:00 Uhr gewesen (pag. 396, Z. 40-42). Er sei vorher mit H. _____ mit dem Auto durch die Stadt gefahren und dieser habe einen Kollegen erkannt (pag. 396, Z. 42). Nach dem Telefongespräch mit A. _____ seien sie nach N. _____ gefahren. Sie seien zu dritt gewesen, er, H. _____ und der Privatkläger. A. _____ und C. _____ seien ihnen entgegen gekommen. Als C. _____ den Privatkläger gesehen habe, habe er gefragt, wer das sei. C. _____ habe sofort die Waffe herausgenommen und der Privatkläger habe ihn sofort geschlagen. C. _____ sei zu Boden gefallen. A. _____ habe seine Waffe hervor geholt und drei Mal in die Luft geschossen. Er sei dann abgehauen und habe sich auf den Boden gelegt. Er habe sehen können, wie A. _____ zum Privatkläger gegangen sei und zwei oder dreimal in Richtung Beine geschossen habe. Er sei dann zu H. _____ ins Auto gerannt.

42 Danach hätten sie den Privatkläger gesehen und mitgenommen. Sie hätten ihn am Bahnhof aussteigen lassen, da er alleine gehen wollen. C. _____ habe nicht mit der Waffe geschossen, sondern nur A. _____ (pag. 397, Z. 65-81). A. _____ habe ca. aus einer Distanz von 2 Metern auf E. _____ geschossen (pag. 398, Z. 122). Es sei dunkel gewesen. Es habe eine Strassenlampe in der Nähe gehabt. A. _____ habe den Privatkläger zu 100% sehen können (pag. 399, Z. 181-186). Zur Selbstverteidigung habe der Privatkläger C. _____ geschlagen. Sonst habe niemand geschlagen (pag. 399, Z. 161). A. _____ habe glaublich extra auf die Füsse von E. _____ geschossen, aus einer Distanz von ca. 5 Metern (pag. 399, Z. 189-193). Bei der Staatsanwaltschaft führte er aus, dass er nicht glaube, dass diese Frau von H. _____ das Problem gewesen sei (pag. 404, Z. 39). A. _____ habe dieser Frau eine SMS geschrieben und er glaube, dass das

H._____ nicht gefallen habe (pag. 404, Z. 47-50). Ziel des Treffens sei gewesen, dass er mit A._____ rede (pag. 405, Z. 55-56). Es stimme nicht, dass er A._____ gedroht habe (pag. 405, Z. 71-72). Er habe gewusst, dass die Beschuldigten mit H._____ Probleme machen würden. Er sei mitgegangen, da er gewusst habe, er könne die Situation beruhigen (pag. 405, Z. 86-90). Dass der Privatkläger mitgegangen sei, sei Zufall. Er habe nichts von den Problemen zwischen H._____ und A._____ gewusst (pag. 406, Z. 105-108). Danach habe die «Stürmerei» angefangen. Als C._____ die Waffe habe rausnehmen wollen, habe ihn der Privatkläger einmal getroffen. C._____ sei zu Boden gegangen. Dann habe A._____ die Waffe rausgenommen (pag. 407, Z. 135-137). Als C._____ die Waffe gezogen habe, habe der Privatkläger schnell reagiert. Nachher habe er gesehen, dass A._____ auch die Waffe genommen habe. A._____ habe zuerst in die Luft geschossen. Dann habe er ganz schnell auf den Privatkläger gezielt und geschossen (pag. 407, Z. 153-156). Er selber habe nichts gemacht. A._____ habe alles gemacht. Er habe niemanden geschlagen und auch niemanden angefasst (pag. 408, Z. 171-174). Auf Vorhalt der Aussagen des Privatklägers, wonach C._____ die Waffe erst gezogen habe, nachdem er ihn geschlagen habe, sagte er, er habe die Waffe rausgenommen und sie seien alle in der Nähe gewesen. Als er sie rausgenommen habe, habe er nicht gewusst, ob er vorgehabt habe, ihn oder den Privatkläger zu treffen (pag. 408, Z. 183-186). C._____ habe ganz sicher die Waffe gezogen. Er denke, es sei sicher nicht die Schuld des Privatklägers. C._____ habe Probleme machen wollen (pag. 408, Z. 190-192). Er sei sich sicher, dass es zwei Waffen gewesen seien. C._____ habe seine Waffe und A._____ habe seine ebenfalls rausgenommen (pag. 408, Z. 203-204). G._____ verneint auf Vorhalt der Aussage von A._____, wonach C._____ k. o. am Boden gelegen sei, dass er bewusstlos gewesen sei. Er sei abgehauen und C._____ sei ebenfalls aufgestanden. Beide seien sie weggegangen. Das sei nicht wahr, sonst hätte A._____ C._____ ja tragen müssen (pag. 409, Z. 215-216). Nachdem A._____ in die Luft geschossen habe, sei dieser näher zum Privatkläger gegangen und habe auf dessen Füsse gezielt und geschossen. Vielleicht zwei oder drei Mal. A._____ habe schon gemerkt, dass er ihn an den Füßen getroffen habe (pag. 409, Z. 220-224). Auf Frage, was er mit Füsse meine, antwortet er Beine (pag. 409, Z. 227). Er glaube nicht, dass er ihn habe umbringen wollen. Er wisse, dass er das Bein getroffen habe (pag. 409,

43 Z. 230-231). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung konnte er sich an die Ereignisse kaum mehr erinnern. Er sagte mehrmals, er wisse es nicht und es sei schnell passiert (pag. 1066, Z. 25, 29 und 37-38). Als er vom Gerichtspräsidenten gefragt wurde, ob es für ihn schwierig sei heute hier zu sprechen, antwortete er, das sei schon so (pag. 1067, Z. 4). Ganz offensichtlich fühlte er sich unwohl. Betreffend seine früheren Aussagen, wonach C._____ eine Waffe hervorgekommen habe, wollte er kaum mehr etwas wissen und sagte mehrmals, er wisse es nicht mehr genau. Er blieb aber dabei, dass A._____ geschossen habe, das habe er gesehen. Sinngemäss sagte er, er und A._____ hätten sich nicht geschlagen, einfach umarmt. Auch seine Aussage, wonach C._____ gerne Waffen habe, relativierte er und sagte, vielleicht habe er Waffen gerne. Auch auf konkreten Vorhalt seiner eigenen Aussage, gab er an, er habe lediglich geglaubt, C._____ habe eine Waffe gehabt. G._____ will sich – in Anwesenheit von C._____ – ganz offensichtlich nicht mehr äussern. Die Frage, ob er vor jemanden Angst habe, verneinte er, warum sollte er. G._____ wollte ganz offensichtlich nicht gegen C._____ aussagen. Es kann an dieser Stelle auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1179, S. 50-51 der Urteilsbegründung): Seine Aussage

in der Hauptverhandlung sind demgegenüber eindeutig als "zurückkrebend" zu bezeichnen, denn sie sind gespickt mit "Ich kann mich nicht mehr genau erinnern" oder "Ich weiss es nicht mehr" (vgl. dazu z.Bsp. pag. 1066, Zeile 25 + Zeile 29 + Zeile 37 f., pag. 1067, Zeile 32 f., pag. 1068, Zeile 16 f. + Zeile 27, pag. 1069, Zeile 33 f., pag. 1070, Zeile 1 ff.). Am Auffälligsten daran ist aber der Umstand, dass er - im Gegensatz zur Voruntersuchung, wo er noch bestimmt angab, "C._____ hat ganz sicher die Waffe gezogen." (vgl. dazu z.Bsp. pag. 408, Zeile 190) resp. "Ich bin sicher, dass es zwei Waffen waren. C._____ hat sie rausgenommen und A._____ hat seine auch rausgenommen." (vgl. dazu pag. 408, Zeile 203 f.) - plötzlich angab: "Also wegen C._____.... Ich habe vorher schon gesagt. Es ist die Wahrheit. Ich bin schon ein wenig unter Schock. Es war auch für mich nicht so einfach. Ich habe die Hand so gesehen. Aber zwei Waffen... Eine Waffe habe ich schon gesehen, aber zwei... Es war auch ein bisschen dunkel, es war wegen dem. Eine Waffe habe ich aber schon richtig gesehen." (vgl. dazu pag. 1069, Zeile 9 ff.) resp. "Es war dunkel. Ich habe in diesem Moment gemeint, er hat eine Waffe. Bei der Polizei habe ich diese Aussage gemacht. Ich habe bei der Polizei gesagt, ich glaube, er hatte eine Waffe. Aber ganz gesehen... Es ist schnell passiert. Es waren Sekunden. Ich weiss es nicht. Die Aussage, dass es dunkel war, habe ich auch gemacht." (vgl. dazu pag. 1070, Zeile 21 ff.). G._____ hinterliess beim Gericht nicht nur während diesen Aussagen, sondern im gesamten Verlauf der Einvernahme den Eindruck einer Person, die massiv unter Druck stand und dementsprechend nervös war. Dass dies alleine der Gerichtsatmosphäre zuzuschreiben wäre, ist in den Augen des Gerichtes nicht glaubhaft, war es ja nicht das erste Mal, dass G._____ mit der Justiz in Berührung kam. Hingegen war es das erste Mal im Verfahren, dass er in Anwesenheit von A._____ und C._____ befragt wurde. In Anbetracht dieser Konstellation ist das Aussageverhalten von G._____ für das Gericht zwar verständlich, bedeutet aber nicht, dass deshalb auf seine Aussagen in der Hauptverhandlung abgestellt werden kann. Sie beinhalten einfach doch zu grosse Ausflüchte. Es fällt auf, dass G._____ vor allem darauf bedacht ist, seine eigene Rolle möglichst herunterzuspielen. So erzählte auch er die Vorgeschichte alles andere

44 als schlüssig. Er schilderte keine Situation, wonach er mit A._____ gekämpft hat und die beiden zu Boden gegangen sind. Er ist betreffend seiner eigenen Rolle zurückhaltend und erzählte ebenfalls lückenhaft. Er will während der Auseinandersetzung nicht einmal jemanden berührt haben. Diese Aussagen widersprechen den in diesem Punkt glaubhaften Aussagen von A._____ und der Zeugen J._____, K._____ und L._____ – auf welche noch näher einzugehen sein wird – wonach es eine tätliche Auseinandersetzung zwischen den beiden gegeben habe und sie vor dem Fahrzeug von Zeuge J._____ zu Boden gegangen seien. Gestützt auf diese übereinstimmenden und deshalb glaubhaften Aussagen ist von einer tätlichen Auseinandersetzung auszugehen. Auf die Aussagen von G._____ zu seiner eigenen Beteiligung ist deshalb nicht abzustellen. Zum Kerngeschehen sagte G._____ jedoch in den beiden ersten Einvernahmen konstant aus, A._____ sei zu E._____ gegangen und habe zwei bis drei Mal in Richtung dessen «Füsse» geschossen. Auf Frage, was er mit Fuss meine, sagte er «seine Beine» (pag. 409, Z. 227). Die Aussagen zu den Schussabgaben in Richtung des Privatklägers stimmen mit den Aussagen von A._____ überein. In Übereinstimmung mit den glaubhaften Aussagen des Privatklägers führte auch G._____ aus, A._____ habe aus einer Distanz von 2 Metern auf E._____ geschossen. Weiter soll A._____ – entgegen dessen eigenen Aussagen – zuerst in die Luft geschossen haben. A._____ verneinte

eindeutig und klar, dass er in die Luft geschossen habe. Auch vom Privatkläger werden keine Luftschüsse genannt, weshalb die Aussagen von G. _____ in die- sem Punkt nicht glaubhaft sind. Weiter ist er der Einzige der angab, dass C. _____ die Waffe zuerst rausge- nommen habe und dann vom Privatkläger geschlagen worden sei. Auf Vorhalt der Aussagen des Privatklägers, wonach erst der Schlag erfolgt sei und C. _____ schliesslich die Waffe gezogen habe, machte er vage Aussagen, blieb aber dabei, dass C. _____ die Waffe rausgenommen habe. Auch G. _____ ist nicht im- stande oder willens, den Ablauf der Geschehnisse präziser zu beschreiben. Auf konkreten Vorhalt der Aussage von E. _____ betreffend des Ablaufs, wonach der Privatkläger C. _____ geschlagen habe, C. _____ hingefallen sei und danach die Waffe gezogen habe, sagte er, C. _____ habe ganz sicher die Waffe gezogen. Bis hierhin sagte G. _____ konstant aus, dass C. _____ eine Waffe hervorgekommen habe, was für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. An- llässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung krebste er hinsichtlich C. _____ deutlich zurück. Die Vorinstanz legte ausführlich dar, weshalb auf diese Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung nicht abgestellt werden könne (pag. 1179 f., S. 50 f. der Urteilsbegründung). Diesen umfassenden und zutreffenden Erwägungen schliesst sich die Kammer an. Auf seine letzten Aussagen an der Hauptverhand- lung hinsichtlich C. _____ und der Frage, ob dieser eine Waffe bei sich hatte, stellt die Kammer demnach nicht ab. Hinzu kommt, dass G. _____ C. _____ nicht übermässig belastete oder übertrieb, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit dieser Aussagen spricht. Er sagte, C. _____ habe eine Waffe gezogen. Dass G. _____ nicht mitbekommen ha- ben will, dass auch C. _____ geschossen hat, ist dagegen nicht ganz nachvoll-

45 ziehbar. Er sagte nämlich selber, er habe nicht gewusst, ob C. _____ vorgehabt habe, ihn oder den Privatkläger zu treffen (pag. 408, Z 183-186). Interessanterwei- se fügte er an, er sei etwas abseits mit A. _____ am Reden gewesen. Er wisse auch nicht ganz genau. Dass G. _____ in diesem Moment mit A. _____ nur am Reden gewesen sein soll, ist wenig glaubhaft. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass G. _____ zwischen den Parteien steht. Er ist bzw. war einerseits mit A. _____ aber auch mit H. _____ befreundet. Offenbar will auch er C. _____ nicht belasten, was durch den bei der Vorinstanz hinterlassenen Eindruck bestärkt wird. Insgesamt geht aus seinen Aussagen glaubhaft hervor, dass A. _____ aus kurzer Distanz auf die Beine des Privatklägers geschossen hat und C. _____ ebenfalls eine Waffe gezogen hat. Darüber hinaus kann nicht auf seine Aussagen abgestellt wer- den.

E. 11.3.5

Aussagen H. _____ H. _____ wurde insgesamt drei Mal befragt (pag. 418 ff.; pag. 426 ff.; pag. 1072 ff.). Gegenüber der Polizei führte H. _____ am 11. Dezember 2014 aus, dass es seinetwegen zu dem Treffen gekommen sei. Er habe Angst wegen der Sache am Freitag. A. _____ habe immer einen Grund gesucht, um mit ihm Probleme zu haben. Jetzt hätten sie auf seinen Kollegen geschossen. Er wisse nicht genau, was passiert sei (pag. 420, Z. 34-37). Auch er erzählte, dass es um seine Freundin ge- gangen sei. Er habe A. _____ deshalb angerufen und ihm gesagt, dass er damit aufhören solle (pag. 420, Z. 45-46). G. _____ habe A. _____ dann angerufen und mit ihm ein Treffen in N. _____ vereinbart. Der Privatkläger sei da auch bei ihnen gewesen (pag. 420, Z. 53-56). Als sie angekommen seien, seien sie zusam- men nach oben zur Kirche gelaufen. G. _____ und der Privatkläger seien vor ihm gelaufen. G. _____ habe ihm gesagt, er solle hinten bleiben, nicht dass sie gleich auf ihn losgehen würden (pag. 420, Z. 61-63).

A._____ und dessen Kol- lege C._____ hätten geschrien als sie ihn und die anderen haben kommen se- hen. Sie hätten geschrien, wer das sei und hätten damit den Privatkläger gemeint. Er sei dann stehen geblieben. C._____ habe dann G._____ gefragt, wo er sei. Das sei der Moment gewesen, als er gesehen habe, wie C._____ die Waffe gezogen habe. Zeitgleich habe der Privatkläger C._____ die Faust ins Gesicht geschlagen. Er sei dann zum Wagen gerannt, sei eingestiegen und habe den Mo- tor gestartet. Als er weggerannt sei, habe er mindestens fünf Schüsse gehört. Als er habe losfahren wollen, sei auch schon G._____ bei ihm gewesen. Sie seien losgefahren und hätten den Privatkläger am Strassenrand Höhe Kirche / Friedhof mitgenommen. Dieser habe zu ihm gesagt, dass er ihn am Bahnhof rauslassen sol- le. Als er ausgestiegen sei, habe er gesagt, dass sie wegfahren sollen und er ver- letzt sei. Er werde selber schauen, wie er wegkommen werde. Als er gesagt habe, dass er eine Schusswunde habe, habe er Panik bekommen und sei mit G._____ weggefahren (pag. 421, Z. 64-81). Der Privatkläger habe ihm nicht gesagt, woher er die Schussverletzung gehabt habe und er wisse bis heute nicht, was das Problem mit A._____ gewesen sei (pag. 421, Z. 84 und 98). G._____ habe ihm erzählt, dass nachdem der Privatkläger C._____ mit der

46 Faust ins Gesicht geschlagen habe, habe A._____ angefangen zu schiessen. Danach sei G._____ weggerannt. Er glaube, dass G._____ auch erzählt habe, dass A._____ die Waffe auch auf ihn gerichtet habe. Er selber habe nicht gesehen, dass C._____ geschossen habe. Dies habe G._____ auch nicht erzählt (pag. 421, Z. 104-111). Weiter ergänzte er, dass sowohl C._____ als auch A._____ eine Waffe bei sich gehabt hätten. Sie drei aber keine Waffe mit- geführt hätten (pag. 422, Z. 120 und 123). Seit dem Vorfall habe er jeden Tag mit G._____ Kontakt. Entweder würden sie telefonieren oder sie würden sich tref- fen. Sie hätten immer über den Vorfall gesprochen (pag. 423, Z. 173-174). Anläss- lich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 30. Dezember 2014 bestätigte er, dass es hauptsächlich darum gegangen sei, dass A._____ oder seine Leute seine Freundin immer wieder belästigt hätten, weshalb er ihn an diesem Freitag angerufen und ihm gesagt habe, dass damit jetzt Schluss sei (pag. 427, Z. 29-31). Als sie in N._____ angekommen seien, seien der Privatkläger und G._____ vorgegangen und er sei etwas weiter hinten geblieben. Er wisse nicht mehr genau, wo er gestanden sei, aber schon ziemlich weit hinten (pag. 428, Z. 69-73). Bereits als sie aufeinander zugelaufen seien, habe er gehört wie A._____ und C._____ etwas von Waffen und schiessen geschrien hätten. Danach sei er ab- gehauen (pag. 428, Z. 80-82). Er habe nicht gesehen, ob der Privatkläger C._____ geschlagen habe oder umgekehrt. Er habe dann nichts mehr gese- hen, weil er davon gelaufen sei. Er habe auch nicht gesehen, wer geschossen ha- be. Er habe die Schüsse von weitem gehört (pag. 429 Z. 85-88). Eine Waffe habe er nur schlecht gesehen. Er habe gesehen, dass A._____ etwas in der Hand gehabt habe. Er habe nicht gesehen, ob es ein Messer oder eine Waffe gewesen sei (pag. 430, Z. 146-147). Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte H._____, dass der Auslöser des Streits seine Freundin U._____ gewesen sei (pag. 1072, Z. 20). Es sei darum gegangen, das einfach zu klären und mitein- ander zu sprechen (pag. 1073, Z. 8). An das Geschehen in N._____ könne er sich nicht mehr so richtig erinnern. Ob er die Aussage, wonach er gesehen habe, dass C._____ eine Waffe gezogen habe, bestätigen könne, sagte er, er könne sich nicht mehr erinnern. Für ihn sei die Sache auch fertig. Er wisse auch nicht, was er sonst noch sagen könne (pag. 1073, Z. 29-31). Auf Frage, ob er gesehen habe, ob C._____ geschossen habe, antwortete er, «ich weiss es nicht mehr. Nein, nein...» (pag. 1074, Z. 7). Zur Frage, ob A._____ geschossen habe, ant- wortete

er, er habe sich während dem Rennen umgedreht. Er habe gehört, dass Schüsse gefallen seien (pag. 1074, Z. 11-12). Auch wisse er jetzt nicht, ob beide Beschuldigten eine Waffe dabei gehabt hätten (pag. 1074, Z. 31). Anlässlich der ersten Einvernahme machte H. _____ nachvollziehbare und schlüssige Aussagen. Er erzählte das von ihm Beobachtete frei und nannte sich als eigentlichen Grund für das Treffen. Hinzuzufügen ist, dass er aus freien Stücken gemeinsam mit G. _____ zur Polizei gegangen ist, um Aussagen zu machen. Dabei schilderte er ohne Aggravierungen seine Beobachtungen und unterschied zwischen dem, was er gesehen hat, jenem was ihm G. _____ erzählt hat und schliesslich solchem, was er aufgrund seines Davonrennens nicht mehr sehen konnte. Er hätte ohne weiteres sowohl A. _____ als auch C. _____ der eigentlichen Schussabgabe beschuldigen können, nachdem er beobachtet hatte,

47 dass beide Waffen bei sich trugen. Im Laufe der Befragungen fällt jedoch auf, dass er sich nicht mehr erinnern kann oder will oder sich seiner Beobachtungen nicht mehr so sicher ist. Wie auch G. _____ relativierte er seine Aussagen bei der Staatsanwaltschaft, um schliesslich an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung so gut wie keine Aussagen zum eigentlichen Kerngeschehen mehr zu machen. Seine späteren Aussagen stehen teilweise im Widerspruch zu seinen ersten Beobachtungen. Interessant ist auch seine letzte Antwort auf die Frage, ob er sich nicht mehr an den Vorfall erinnern könne oder ob er damals nichts gesehen habe. Er antwortete «Eben, wie gesagt, ich weiss es wirklich nicht mehr» (pag. 1076, Z. 5). Aus diesem Grund gelangt die Kammer zum Schluss, dass die ersten Aussagen grundsätzlich glaubhaft sind und mit den Aussagen weiterer beteiligter Personen übereinstimmen sowie ins entstehende Gesamtbild passen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt auch die Kammer auf seine ersten Aussagen ab. Zusammenfassend ist festzustellen, dass H. _____ vage Aussagen machte und mehrmals angab, dass er sich nicht mehr erinnern könne. Dabei schilderte er in der ersten Einvernahme den Tatablauf – soweit dieser für ihn einsehbar war – grösstenteils übereinstimmend mit den weiteren beteiligten Personen. Wie die Aussagen von G. _____ sind auch seine weiteren Aussagen als «zurückkrebend» zu bezeichnen. Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz, dass die Aussagen des Privatklägers die ersten Aussagen von H. _____ im Grossen und Ganzen bestätigen und eine Absprache zwischen den beiden ausgeschlossen werden kann, sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zugleich nach Würdigung sämtlicher Beweise der Überzeugung der Kammer. Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass auch H. _____ sowohl A. _____ als auch C. _____ mit jeweils einer Waffe gesehen hat und es schliesslich zu einer Schiesserei mit mehreren Schüssen gekommen ist, wobei er nicht gesehen hat, wer aus seiner Waffe Schüsse abfeuerte.

E. 11.3.6

Aussagen I. _____ I. _____ wurde insgesamt zwei Mal befragt (pag. 488 ff; pag. 1077 ff). Ihre Aussagen weisen zahlreiche Widersprüche auf. Gemäss ihren Aussagen bei der Polizei habe sie nicht gesehen, wer geschossen habe. Sie habe lediglich Schüsse gehört (pag. 491, Z. 123-124). Sie bezeugte gar, dass A. _____ ganz sicher nicht geschossen habe (pag. 492, Z. 178). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte sie auf Frage, wer geschossen habe, sie denke, sei überzeugt, dass der Privatkläger geschossen habe. Wer sicher auch noch geschossen habe, sei A. _____ (pag. 1080, 15-16). Es ist wenig überzeugend, dass sie nach eigener Aussage nicht gesehen habe, wer geschossen hat und doch überzeugt ist, dass der Privatkläger geschossen haben soll. Darüber hinaus soll auch A. _____ sicher geschossen haben. Anlässlich der ersten Einvernahme war sie noch der

Überzeugung, dass er nicht geschossen habe. Hinsichtlich der Schuss- abgabe von A._____ räumte sie denn auch ein, bewusst gelogen zu haben. Sie habe ihn nicht ins offene Messer laufen lassen wollen (pag. 1083, Z. 25-35). Weiter machte sie widersprüchliche Aussagen betreffend das Verhalten der Beteiligten nach der Schiesserei. Während sie bei der polizeilichen Einvernahme aussagte,

48 dass sie Schüsse gehört habe und als sie wieder hingeschaut habe, seien alle weggerannt, in ihre Richtung sei niemand gekommen (pag. 490, Z. 88-89), führte sie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, alle seien weggerannt, sie seien dann zu ihr hinaufgerannt. Zum Glück nicht die anderen, sonst hätte sie noch mehr Angst gehabt. Im Nachhinein habe sie gesehen, dass A._____ eine Waffe bei sich gehabt habe. Sie habe C._____ rasch gepflegt, weil er alles voll Blut gehabt habe (pag. 1079, Z. 25-29). I._____ machte insgesamt unzuverlässige Aussagen und gab zu, im Hinblick auf A._____ bewusst gelogen zu haben. Auf ihre Aussagen kann deshalb nicht abgestellt werden. Weiter fällt auf, wie sehr sie C._____ in Schutz nimmt, indem sie sagte, dass dieser nicht geschossen habe (pag. 1080, Z. 17-18 und Z. 23-26). Sie gab an, dass sie diesen Kollegen nicht namentlich kenne (pag. 490, Z. 86). Auf erneute Frage, was ihr der Name C._____ oder C._____ sage, antwortete sie „Nichts“ (pag. 491, Z. 151 und pag. 492, Z. 152). Sie kenne diesen nicht (pag. 492, Z. 159). Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz, wonach I._____ bezüglich C._____ nicht geglaubt werden kann, an (pag. 1182, S. 53 der Ur- teilsbegründung). Hervorzuheben ist, dass I._____ am 21. Mai 2015 eine ein- malige Besuchsbewilligung durch die Staatsanwaltschaft erhielt (pag. 662), um C._____ zu besuchen. Eine Person, die sie angeblich nicht kennt. Ihre bisheri- gen Aussagen zum Verhältnis zu C._____ sind nicht nachvollziehbar und un- durchsichtig. Was durch ein erneutes Gesuch (Besuchsbewilligung) vom 2. De- zember 2015 noch bestärkt wird. Als Begründung gab sie diesmal an, sie sei eine Verwandte von C._____. Ihre diesbezügliche Erklärung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, sie habe damals die Freundin von C._____ begleitet, ist ebenfalls nicht schlüssig. So erhielt die Freundin nämlich bereits am 2. März 2015 eine Dauerbesuchsbewilligung (vgl. pag. 637). In Übereinstimmung mit der Vorin- stanz gelangt auch die Kammer zur Ansicht, dass kaum vorstellbar ist, dass diese mit ihrem Besuch dann zweieinhalb Monate zuwartet, damit I._____ sie auf- grund der Übersetzung begleiten kann; zumal die Freundin von C._____ diesen gemäss Führungsbericht bereits mehrfach besuchte (pag. 991). Insgesamt machte I._____ zu C._____ ungläubhafte Aussagen. Hinzu kommt, dass sie als Einzige und erst anlässlich der Befragung an der erstin- stanzlichen Hauptverhandlung aussagte, dass der Privatkläger vor der Einlieferung in das Inselspital zu einem ._____ Arzt gebracht worden sei (pag. 1081, Z. 36- 38). Wie sich nach Würdigung der Beweise ergeben hat, wurde der Privatkläger am 5. Dezember 2014 nicht zuvor von einem Arzt behandelt, sondern von AA._____ direkt von N._____ in das Inselspital gebracht (vgl. Ziff. 11.2.4). Auch hier kann I._____ nicht geglaubt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass I._____ unzuverlässige Aussagen macht. Aufgrund der zahlreichen Widersprüche und teilweise bewussten Lügen handelt es sich alles in allem um ungläubhafte Aussagen, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann.

E. 11.3.7

Aussagen J._____

49 J._____ wurde insgesamt drei Mal befragt (pag. 433 ff; pag. 442 ff.; pag. 452 ff.). Bei der polizeilichen Einvernahme vom 5. Dezember 2014 sagte er, dass er vier Personen auf der linken Strassenseite habe stehen sehen, die Streit gehabt hätten. Zwei von ihnen hätten sich gepackt und geprügelt. Die anderen beiden seien auf dem Trottoir geblieben. Die beiden, die sich geprügelt hätten, seien auf der Strasse gelandet und seien zusammen zu Boden gegangen. Nachdem er gehupt habe, seien sie aufgestanden und wieder zu den anderen beiden gegangen. Dort sei es wieder zu einem Handgemenge gekommen und einer sei zu Boden gegangen. Der Feste habe eine Pistole gezogen und sei auf denjenigen zugegangen, der am Boden gelegen sei. Er habe auf ihn gezielt und geschossen. (pag. 433, Z. 18-25). Der andere, es müsse der Kollege des Schützen sein, habe auch eine Waffe gezogen und in die Richtung der Personengruppe geschossen. Zusammen seien sie die linke Strassenseite entlang nach oben in Richtung X._____ gerannt (pag. 434, Z. 26-28). Bei der Einvernahme vom 23. Dezember 2014 fügte J._____ hinzu, dass er nicht gesehen habe, wie derjenige, auf den geschossen worden sei, zu Boden gekommen sei. Derjenige, der die Waffe gezogen habe, sei ca. 1 bis 1 ½ Meter davongelaufen, habe auf dem Absatz kehrt gemacht, sei zurückgekommen und habe auf ihn geschossen. Ein paar Sekunden später, habe einer, der ca. 10 Meter vom Schützen entfernt gewesen sei, auch eine Pistole hervor genommen und habe in die Richtung der Gruppe geschossen. Die Schützen seien dann nach oben, Richtung Kreisel weggelaufen (pag. 443, Z. 34-46). Er habe den Eindruck, dass die beiden Schützen Kollegen gewesen seien, weil sie gemeinsam davongelaufen seien. Sonst würde er ja nicht diesem hinterhertrappen, wenn es nicht sein Kollege gewesen sei. Dazu habe er eine Waffe gehabt. Er hätte ja zurückschiessen können. Deswegen habe er gedacht, dass die zusammen da gewesen seien (pag. 444, Z. 90-93). Der erste Schütze sei ca. ¾ Meter oder einen halben Meter und der zweite Schütze ca. 10 Meter entfernt gewesen (pag. 444, Z. 74 und 97). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte J._____ seine Aussagen. Er ergänzte, dass er nicht wahrgenommen habe, wer zusammen gehört habe. Er habe das Gefühl gehabt, dass die zwei Personen, welche die Pistolen gehabt hätten, zusammengehört hätten (pag. 454, Z. 72-73). Er bestätigte, dass er zwei Waffen gesehen habe, aus denen geschossen worden sei (pag. 454, Z. 80). Glaubhaft schilderte J._____, dass insgesamt vier Personen an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen sind. Er konnte zwei Handgemenge auseinander halten; einerseits die Auseinandersetzung zweier Personen, welche schliesslich auf der Strasse zu Boden gingen und andererseits das Handgemenge auf dem Trottoir. In Übereinstimmung mit den Aussagen von A._____ und auch jenen von G._____, wonach er mit A._____ etwas abseits von E._____ und C._____ gestanden sei, geht die Kammer davon aus, dass es sich bei den ersten zwei vom Zeugen beschriebenen Personen um A._____ und G._____, bei den beiden auf dem Trottoir um den Privatkläger und C._____ gehandelt hat. Weiter konnte er beobachten, dass zwei Personen eine Waffe bei sich trugen und diese auch einsetzten. Die Aussage von J._____, wonach der zweite Schütze

50 weiter weg gewesen und in Richtung der Personengruppe geschossen habe, stimmt mit den Aussagen von A._____ und jenen des Privatklägers sowie den gefundenen Patronen und Hülsen überein. Das aufgrund der bisherigen Würdigung festgehaltene Beweisergebnis, wonach A._____ als Zweitschütze zu qualifizieren ist, wird durch die Ausführungen von J._____ noch einmal bestärkt. Fraglich ist, wen der Zeuge als Erstschützen umschreibt. Bisher erstellt ist, dass C._____ aufgrund des Faustschlages des Privatklägers rückwärts an den Zaun gefallen ist und nicht mehr gestanden ist, der Privatkläger jedoch schon. Würde vollumfänglich auf die Aussagen des Zeugen abgestellt,

hätte der Privatkläger auf den Beschuldigten geschossen. Dies kann aus mehrfachen Gründen nicht stimmen und es kann hierzu nicht auf die Aussagen des Zeugen J. _____ abgestellt werden: Die objektiven Beweismittel und insbesondere die fehlenden Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers in Kombination mit seinen glaubhaften Aussagen, sprechen deutlich dafür, dass E. _____ nicht geschossen hat. Darüber hinaus hat niemand der an der Auseinandersetzung Beteiligten angegeben, dass der Privatkläger selbst geschossen haben soll. A. _____ sagte hierzu aus, er wisse, dass sein Kollege C. _____ nicht geschossen habe, er sage aber auch nicht, dass der Privatkläger geschossen habe. Auch C. _____ sagte nichts dergleichen. Er sagte zwar, wenn man selbst geschossen habe, so sei es nachvollziehbar, dass Rückstände von Schmauch bspw. an der Augenbraue gefunden würden. Er beschuldigte den Privatkläger aber nicht, auf ihn geschossen zu haben und machte dazu keine detaillierten Aussagen. Auch G. _____ führte nichts dergleichen aus. Aufgrund des Gesagten geht die Kammer davon aus, dass der Zeuge die Situation falsch wahrgenommen hat. Schliesslich sprechen seine schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen, wonach die beiden Schützen zusammengehörten, da keiner dem anderen nachgerannt sei und sie zusammen auf dem Trottoir im gleichen Abstand nach oben gegangen seien (pag. 455, Z. 111-112), unter anderem aufgrund der gefundenen Blutspuren und des DNA-Hits wiederum gegen eine Schussabgabe durch den Privatkläger. Es ist unbestritten, dass der Privatkläger nicht zu der Gruppe von A. _____ und C. _____ gehörte. Dieser hat sich aufgrund des südlichen DNA-Hits und gemäss seinen eigenen Aussagen auch nicht in die gleiche Richtung, sondern in deren entgegengesetzte Richtung vom Tatort entfernt. In diesem Punkt kann deshalb nicht auf die sonst glaubhaften Aussagen des Zeugen J. _____ abgestellt werden.

E. 11.3.8

Aussagen K. _____ K. _____ wurde insgesamt dreimal befragt (pag. 458 ff.; pag. 461 ff.; pag. 472 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 5. Dezember 2014 führte sie aus, dass sie am besagten Abend vier Personen auf dem Trottoir auf der Höhe des W. _____ festgestellt habe. Diese schienen eine angeregte Diskussion zu führen und seien in zwei Gruppen von jeweils zwei Personen aufgeteilt gewesen. Sie habe beobachten können, wie eine Person über die Strasse gerannt sei und auf dem gegenüberliegenden Trottoir angehalten und zurück geschaut habe. Zeitgleich sei der Kollege dieser Person auf die Strasse gestossen worden, wo er zu Boden gefallen sei.

51 Dann sei alles ganz schnell geschehen. Die Person auf der anderen Strassenseite sei auf ihren am Boden liegenden Kollegen zugegangen. Anschliessend sei ein Personenwagen gekommen, welcher diese Personen habe umfahren müssen. Als nächstes habe sie gesehen, dass die Person, welche am Boden lag, wieder auf dem Trottoir auf den Beinen gewesen sei. Unmittelbar darauf habe sie mehrere, schnell aufeinanderfolgende Schüsse gehört, welche von der Gruppe auf der Seite des W. _____ abgefeuert worden seien. Jedenfalls habe sie mehrere Male Mündungsfeuer aus einer dunklen Pistole festgestellt, welche aus der Richtung W. _____ gekommen seien (pag. 459). Sie könne nicht sagen, welche der beiden Personen eine Waffe in den Händen gehalten und damit geschossen habe. Sie sei jedoch der Meinung, dass die Personen auf der Seite des W. _____ jeweils eine Pistole gehabt hätten und damit gegen die beiden Personen auf der Strasse geschossen hätten. Schliesslich habe sie beobachtet, wie die beiden Schützen in Richtung AO. _____-strasse und die anderen beiden in Richtung AP. _____-strasse davon gegangen seien (pag. 460). In der Einvernahme vom 23. Dezember 2014 ergänzte sie, dass

sie nachdem Handgemenge, wodurch einer auf der Strasse zu Boden gegangen sei, aufs Trottoir gegangen und vis-à-vis zueinander gestanden seien. So habe man gesehen, dass es sich um zwei Gruppen gehandelt habe, bevor es mit der Schiesserei losgegangen sei. Sie habe den Eindruck, dass derjenige, der am Boden gelegen sei, aufgestanden sei und erst dann sei geschossen worden (pag. 462, Z. 34-44). Zudem führte sie aus, dass definitiv keine Warnschüsse nach oben abgegeben worden seien (pag. 464, Z. 105). Bei der Staatsanwaltschaft bestätigte sie am 23. Juli 2015 grundsätzlich ihre Aussagen, wonach es ein Handgemenge gegeben habe und eine Person auf der Strasse zu Boden gegangen sei. Als dieser wieder aufgestanden sei, sei die Schiesserei losgegangen. Zwei Männer seien auf der eine Seite und zwei auf der anderen Seite des Trottoirs gestanden. Dann seien mehrere Schüsse gefallen, aus ihrer Sicht von beiden Seiten. Sie habe sich auf die W. _____-seite konzentriert, von der ganz sicher geschossen worden sei. Das andere sei eine Vermutung (pag. 474, Z. 58-74). Sie habe eine Waffe gesehen (pag. 474, Z. 83). Nach dem Feuer zu beurteilen, können es auch zwei Waffen gewesen sein (pag. 474, Z. 87; pag. 475, Z. 88). Die Frage, ob die beiden Personen, die nach oben gelaufen seien, zusammengehört hätten, bejaht sie. Sie seien zusammen weitergelaufen (pag. 475, Z. 98). Die Zeugin machte grundsätzlich schlüssige und glaubhafte Aussagen. Jedoch stimmen die von ihr geschilderten Handlungsabläufe nicht mit den Ausführungen der Beschuldigten und Zeugen überein. Es sind gewissermassen Filmausschnitte, welche die Zeugin beschreibt. Das von ihr Geschilderte kann durchaus von ihr so wahrgenommen worden sein, alles lief doch immerhin sehr schnell ab. Dass eine Person zu Boden und auf die Strasse gefallen ist, wird auch von Zeuge J. _____ und Zeugin L. _____ so geschildert. Wann dieser Vorfall genau stattfand, kann nicht gesagt werden. Ihrer Aussage kann zusammengefasst entnommen werden, dass zuerst ein Gerangel und anschliessend eine Schiesserei stattfand. Diese Aussagen sind nachvollziehbar und aufgrund der Übereinstimmungen mit den übrigen Beteiligten auch glaubhaft. Gemäss ihren Aussagen haben zwei Personen je eine Pistole gehabt. Die beiden Schützen seien dann in Richtung AO. _____-strasse gerannt. Ein-

52 zelheiten zum Kerngeschehen konnte aber auch die Zeugin nicht beschreiben oder gar nicht wahrnehmen. Insgesamt stimmt die Gruppeneinteilung in je zwei Personen und die Ausführungen zu den beiden Waffen mit den Schilderungen anderer überein.

E. 11.3.9

Aussagen L. _____ L. _____ wurde am 9. Dezember 2014 befragt (pag. 481 ff.). Zusammenfassend sagte sie aus, dass sie auf der Höhe des W. _____ auf ihrer linken Seite vier Männer gesehen habe. Sie habe gesehen, wie diese mit ihren Händen am Gestikulieren gewesen seien. Plötzlich seien zwei von ihnen auf die Strasse vor ihre Personenwagen gesprungen und hätten miteinander gekämpft. Danach seien die beiden Männer wieder aufs Trottoir zu den anderen Männern gegangen. Der eine der Männer, der auf dem Trottoir geblieben sei, sei im Zaun geblieben. Warum er dort geblieben sei, habe sie nicht gesehen. Danach habe sie vier bis 5 Mal einen dumpfen Knall gehört. Als sie realisiert habe, dass es Schüsse sein könnten, habe sie sich im Auto nach unten gebeugt. Unmittelbar nach den Schüssen seien zwei Personen nach unten in Richtung AQ. _____ und die anderen beiden hinauf Richtung X. _____ gerannt. Bei den beiden, welche nach unten an ihr vorbei gerannt seien, habe glaublich einer etwas gehinkt (pag. 482, Z. 21-38). Sie habe weder gesehen, wer geschossen habe noch habe sie eine Waffe gesehen (pag. 482, Z. 59-60). Auch diese Zeugin sagte aus, dass sie vier Personen gesehen habe und

es zuerst zwischen zwei Personen zu einem Handgemenge gekommen und schliesslich geschossen worden sei. Zu den eigentlichen Schützen und der Anzahl Waffen kann sie keine Angaben machen. Sie gab an, dass eine Person im Zaun gegangen sei. Im Anschluss an die bisherige Würdigung geht die Kammer davon aus, dass es sich hierbei um C. _____ gehandelt hat. Weiter gab auch sie an, dass sie gesehen habe, wie zwei Personen nach oben und zwei Personen nach unten den Tatort verlassen hätten, wobei eine Person gehinkt habe. Diese Aussage lässt sich mit dem südlichen DNA-Hit des Privatklägers und mit seiner Schussverletzung im rechten Oberschenkel vereinbaren. Zusammenfassend macht sie glaubhafte Aussagen. 11.3.10 M. _____ M. _____ wurde am 5. Dezember 2014 befragt und sagt zusammenfassend aus, dass er ca. drei bis vier Schüsse gehört habe. Er habe in der Folge nach draussen geschaut und zwei männliche Personen gesehen, welche in Richtung AP. _____-strasse rannten. Eine dieser Personen sei irgendwie merkwürdig gerannt. Der Bewegungsablauf dieser Person sei speziell gewesen und sie sei nicht durchgängig gerannt (pag. 479). Zum eigentlichen Ablauf der Auseinandersetzung und der Tötlichkeiten sowie der Schiesserei konnte M. _____ keine sachdienlichen Angaben machen. Seine Aussagen stimmen aber insofern mit jenen der anderen Befragten überein, wonach zwei Personen den Tatort in südliche Richtung gegen die AP. _____-strasse verliessen. Weiter fällt auf, dass sich eine der Personen speziell bewegt habe. Auch diese Aussagen stimmen mit dem objektiven DNA-Hit des Privatklägers überein,

53 rein, wonach dieser sich in südliche Richtung bewegte. Dass er aufgrund der Schussverletzung im rechten Bein nicht durchgängig und flüssig gehen konnte, lässt sich mit der Schussverletzung vereinbaren. 11.3.11 Aussagen weiterer Drittpersonen Als Drittpersonen wurden im Laufe des Verfahrens AR. _____, AS. _____, AT. _____ sowie U. _____ befragt. Diese vier Personen haben die Geschehnisse am 5. Dezember 2014 an der S. _____-strasse in N. _____ nicht selber mitbekommen. Es kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1185, S. 56-57 der Urteilsbegründung). 12. Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt Zusammenfassend erachtet die Kammer die Aussagen des Privatklägers im Kerngeschehen als glaubhaft. Im Rahmen der Beweiswürdigung der objektiven Beweismittel wurde festgehalten, dass keine Hinweise vorliegen, wonach E. _____ Schüsse abgegeben hat. Die Umstände, dass keine Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers gefunden wurden und die Kammer ein Händewaschen vor Abnahme der Schmauchspuren für äusserst unwahrscheinlich hält, sprechen deutlich dafür, dass E. _____ nicht geschossen hat. Ebenfalls sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass E. _____ zum Kerngeschehen unwahre Aussagen machte und die Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Auf seine schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen zum Kerngeschehen kann demnach abgestellt werden. Die Aussagen der Beschuldigten zur Tatbeteiligung von C. _____ vermögen die glaubhaften Aussagen des Privatklägers nicht zu entkräften. Die Ausführungen von C. _____ sind, wie vorstehend dargetan wurde, unstimmig und unglaubhaft. Aufgrund der objektiven und subjektiven Beweismittel kann auch nicht auf die Aussagen von A. _____ betreffend die Beteiligung von C. _____ abgestellt werden. Die Kammer erachtet deshalb nach Würdigung sämtlicher objektiven und subjektiven Beweismittel als beweismässig erstellt, dass C. _____ als erster geschossen hat. Dagegen ist gestützt auf die Aussagen von A. _____ betreffend seine eigene Tatbeteiligung davon auszugehen, dass dieser zunächst aus einer Distanz von acht bis zehn Metern ein erstes Mal in Richtung von E. _____ geschossen hat, wobei er die Waffe gegen den Boden bzw. die Beine von E. _____

gerichtet hatte. Während A. _____ auf diese Weise drei Schüsse abgab, lief er auf E. _____ zu. Einen Grund an diesen Aussagen zu zweifeln, ist nicht ersichtlich. Für die Kammer ergibt sich nach Würdigung auch der übrigen objektiven und subjektiven Beweismittel ein Gesamtbild, das dem Sachverhalt, wie in der Anklageschrift umschrieben (pag. 741 ff.), entspricht. Es kann somit festgehalten werden, dass es am 5. Dezember 2014 zwischen H. _____, G. _____ und E. _____ auf der einen Seite und den beiden Beschuldigten auf der anderen Seite zu einem gemeinsamen Treffen in N. _____

54 gekommen ist. G. _____ und E. _____ begaben sich zu Fuss zum vereinbarten Ort, während H. _____ im Hintergrund wartete. Auf der S. _____-strasse, Höhe W. _____, trafen die beiden schliesslich auf A. _____ und C. _____. Die Gründe, welche zu diesem Treffen führten, können nach Ansicht der Kammer offen gelassen werden, da sie zwar durchaus in Meinungsverschiedenheiten wegen einem Kontakt von A. _____ zur Freundin von H. _____ liegen können, aber auch noch andere Ursachen haben könnten. Zwischen den vier Männern kam es relativ rasch zum Streit, wobei einerseits G. _____ und A. _____ und andererseits C. _____ und E. _____ nicht nur verbal, sondern auch tätlich aneinandergerieten. Dabei packten sich G. _____ und A. _____ gegenseitig und landeten schliesslich auf der Strasse, wo sie beide auch zu Boden gingen. Parallel zu dieser Auseinandersetzung gerieten auch E. _____ und C. _____ aneinander. E. _____ verpasste C. _____ einen Faustschlag gegen das Gesicht, so dass Letzterer rückwärts in den an den W. _____ angrenzenden Zaun fiel und sich sitzend daran befand. Ob C. _____ seinerseits zuvor auf E. _____ eingeschlagen hat, muss offen gelassen werden. Ein solcher Schlag wurde in der Anklageschrift zudem auch nicht erwähnt. Sich im Zaun befindend zog C. _____ unvermittelt eine Feuerwaffe. Als E. _____ sah, wie C. _____ diese Waffe in den Händen hielt, bewegte er sich auf diesen zu und ergriff dessen Hände/Handgelenk bzw. Arm, um ihn an einer Schussabgabe zu hindern. E. _____ klebte an C. _____. E. _____ drehte den Körper und Kopf ab, um sich zu schützen, da C. _____ im Begriff war zu schießen. In dieser Situation, als die beiden aneinander klebten, schoss C. _____ aus nächster Nähe mindestens einmal sehr nahe am Kopf von E. _____ vorbei. Zwar kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die bei E. _____ an der rechten Augenbraue festgestellte Schmachspur von der Schussabgabe von C. _____ stammt, sie passt aber ins Gesamtbild. Nachdem A. _____ den vorerwähnten Schuss wahrgenommen hatte, behändigte er ebenfalls eine Feuerwaffe, machte eine Ladebewegung, drehte sich in Richtung von E. _____ und C. _____ um und schoss unvermittelt zunächst aus einer Distanz von ca. 8 bis 10 Metern ein erstes Mal in die Richtung des Privatklägers, wobei er die Waffe gegen den Boden bzw. gegen die Beine von E. _____ gerichtet hatte. Während A. _____ auf diese Weise drei Schüsse abgab, lief er auf den Privatkläger zu. Dabei traf er den Privatkläger mit einem Schuss in den Oberschenkel, wobei dieser einen Durchschuss erlitt. Anschliessend gingen G. _____ und der am Oberschenkel verletzte Privatkläger die S. _____ nach unten davon, während sich A. _____ und C. _____ gegen oben in Richtung X. _____ vom Tatort entfernten.

55 III. Rechtliche Würdigung

E. 13

Zur Schussabgabe

E. 13.1

Objektiver und subjektiver Tatbestand Gemäss Art. 111 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft. Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Es kann vorab auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz – insbesondere auch zum Eventualvorsatz – verwiesen werden (pag. 1188 ff., S. 59-62 der Urteilsbegründung). Soweit angezeigt, erfolgen ergänzende Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen unmittelbar an den entsprechenden Stellen der nachfolgenden Erwägungen der Kammer.

E. 13.2

Subsumtion

E. 13.2.1

A._____ In einem ersten Schritt ist festzuhalten, dass der Privatkläger die Schiesserei im Rahmen der Auseinandersetzung vom 5. Dezember 2014 in N._____ überlebte, weshalb der tatbestandsmässige Erfolg – der Tod eines Menschen – nicht eingetreten ist. Der Privatkläger wies Verletzungen an der rechten Hand und eine Schussverletzung am rechten Oberschenkel auf, die gemäss dem IRM voraussichtlich unter Narbenbildung abheilen werden. Allerdings weist das IRM darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Durchschussverletzung am Oberschenkel die Oberschenkelschlagader (Arteria femoralis) und der Oberschenkelknochen befinden würden, die ohne weiteres hätten getroffen werden können. Eine Blutung aus einem Trümmerbruch des Knochens oder eine direkte Verletzung einer Schlagader hätten zu einem lebensbedrohlichen Blutverlust führen können. (pag. 237). Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Entscheidend hierzu ist der subjektive Tatbestand, mithin die Antwort auf die Frage, ob der Beschuldigte mit Wissen und Willen gehandelt hat. Ein Versuch liegt gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann. Gestützt auf das Beweisverfahren ist erstellt, dass sich G._____ und A._____ gegenseitig packten, auf der Strasse landeten und zu Boden gingen. Fast gleichzeitig schlug der Privatkläger C._____ mit der Faust ins Gesicht, wodurch dieser rückwärts in den Zaun fiel, sofort seine Waffe behändigte und mindestens einmal schoss. Nachdem A._____ den Schuss wahrgenommen hatte, behändigte er ebenfalls eine Feuerwaffe, machte eine Ladebewegung, drehte sich

56 in Richtung des Privatklägers und C._____ um und schoss unvermittelt zunächst aus einer Distanz von ca. 8 bis 10 Metern ein erstes Mal in deren Richtung, wobei er die Waffe gegen den Boden bzw. die Beine gerichtet hatte. Während A._____ auf den Privatkläger zulief, gab er auf diese Weise zwei weitere Schüsse in dessen Richtung ab. Dabei traf er den Privatkläger mit einem Schuss in den Oberschenkel, wobei dieser einen Durchschuss erlitt. Das soeben beschriebene Szenario spielte sich innerhalb von wenigen Sekunden ab. Der Beschuldigte war als ungeübter Schütze in Bewegung und lief im mehr

oder weniger Dunkeln während der Schussabgaben auf den Privatkläger zu. Gemäss seiner eigenen Aussage habe er nicht viel gesehen (pag. 371, Z. 138). Bei Schüssen gegen den Boden bzw. auf die Beine kann nicht mehr von blossen Warnschüssen ausgegangen werden. Immerhin schoss A. _____ insgesamt drei Mal in Richtung des Privatklägers und C. _____, wobei der erste Schuss aus einer Distanz von ca. 8 bis 10 Metern und der letzte Schuss aus einer Distanz von ca. 2 Metern erfolgte. Die Tatsache, dass das Opfer eine Schussverletzung im Oberschenkel erlitten hat, es sich aber nicht um eine tödliche Verletzung handelt, ist dem Zufall und grossem Glück zuzuschreiben. Es ist allgemein bekannt, dass eine Schussabgabe mit einer Pistole auf eine Person tödlich enden kann. Dies kann als grundlegendes Allgemeinwissen bezeichnet werden. A. _____ schoss mit einer Feuerwaffe in Richtung des Privatklägers und C. _____. Gemäss seinen eigenen Aussagen habe er danach schon daran gedacht, dass er jemanden hätte in Gefahr bringen können (pag. 1045, Z. 32 ff.). Die tödliche Gefahr, die von einer Pistole ausgehen kann, war A. _____ demnach bewusst und bekannt. Auch ist allgemein und für A. _____ bekannt, dass Menschen durch Schussverletzungen am Bein tödlich verletzt werden können. Zudem musste ihm aufgrund der Ausrichtung seiner Waffe in Richtung Boden bzw. Beine und einer Schussabgabe in einem dynamischen Geschehen klar sein, dass er den Privatkläger auch sonst wo hätte treffen und tödlich verletzen können. Dieses Wissen ist ihm anzurechnen. Hinzu kommt, dass A. _____ gemäss seinen eigenen Aussagen kein geübter Schütze gewesen ist (pag. 371; pag. 1048) und trotzdem in Richtung des Privatklägers und C. _____ geschossen hat, welche sich aufgrund der Auseinandersetzung in Bewegung befanden. Darüber hinaus hat es A. _____, der mit dem Schuss angeblich erreichen wollte, dass das Opfer von seinem Freund ablasse, nicht bei einem Schuss belassen, sondern insgesamt drei Mal geschossen. Zudem war es bereits dunkel. Aus all diesen Umständen und der Tatsache, dass er sich während der Schussabgaben den beiden genähert hat, wusste er um die Möglichkeit einer tödlichen Verletzung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf eine Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung nicht allein aus der Tatsache gezogen werden, dass sich der Täter des Risikos der Tatbestandsverwirklichung bewusst war und dennoch handelte (BGer 6B_1159/2014 vom 1.6.2015, E. 3.4 mit Hinweisen auf BGE 130 IV 58 und BGE 133 IV 1). Gemäss der zitierten Rechtsprechung liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, indessen desto näher, je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt (vgl. BGE 133 IV 1, E. 4.1). Es

57 müssen weitere Umstände hinzukommen, von denen auf die innere Einstellung des Täters geschlossen werden kann (BGE 133 IV 9 E. 4.1 mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann und der Geschädigte keinerlei Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7; 131 IV 1 E. 2.2 S. 5; Urteil 6B_754/2012 vom

E. 13.2.2

C. _____ Wie bereits unter 13.2.1 im ersten Abschnitt ausgeführt, kann festgehalten werden, dass der Privatkläger die Schiesserei im Rahmen der Auseinandersetzung vom 5. Dezember 2014 in N. _____ überlebte, weshalb der tatbestandsmässige Erfolg – der Tod eines Menschen – nicht eingetreten ist. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Entscheidend hierzu ist der subjektive Tatbestand, mithin die Antwort auf die

Frage, ob der Beschuldigte mit Wissen und Willen gehandelt hat. Ein Versuch liegt gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann. Gestützt auf das Beweisverfahren ist erstellt, dass der Privatkläger C. _____ ins Gesicht (Kinn) schlug, wodurch C. _____ rückwärts in den Zaun gefallen ist. Noch im Zaun liegend, behändigte er sofort seine Waffe. Der Privatkläger ist sodann auf ihn zugelaufen und hat nach seinen Händen/seinem Handgelenk bzw. Arm gegriffen, um eine Schussabgabe durch C. _____ zu verhindern. Da er gestanden ist, hat er sich leicht bücken müssen, um danach zu greifen. Als er C. _____ ergriffen hat, hat dieser aus einer sehr geringen Distanz (vgl. pag. 16, Z. 155 «[...] war ich sehr nahe, fast geklebt.»), mindestens einmal geschossen. Offen bleibt, wie C. _____ die Waffe gehalten hat. Der Privatkläger hat dies nicht sehen können, da er fast an ihm geklebt ist. Er hat gesehen, wie C. _____ die

59 Waffe gezogen hat und ist anschliessend auf ihn zugegangen. Der Privatkläger selbst hat sich in diesem Moment seitlich mit seinem Körper von C. _____ abgedreht. Der Privatkläger wurde von der Schussabgabe durch C. _____ nicht getroffen. Das soeben beschriebene Szenario spielte sich innerhalb von wenigen Sekunden ab und sowohl der Privatkläger als auch C. _____ waren in ständiger Bewegung. Auch wenn er den Privatkläger vorliegend durch seine Schussabgabe weder getroffen noch verletzt hat, ist eine Schussabgabe aus einer solch kurzen Distanz durchaus geeignet, eine tödliche Verletzung herbeizuführen. Infolge Zufall und grossem Glück wurde der Privatkläger durch die Schussabgabe von C. _____ nicht verletzt. Es ist allgemein bekannt, dass eine Schussabgabe mit einer Pistole auf eine Person tödlich enden kann. Dies kann als grundlegendes Allgemeinwissen bezeichnet werden und war C. _____ auch bewusst. Aus den Akten und insbesondere aus den Auswertungen seines Mobiltelefons geht hervor, dass er sich den Umgang mit Waffen gewohnt ist, ja gar ein gewisses Faible / eine Affinität dafür hat. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung räumte er dann auch ein, seit der Kindheit Waffen gerne zu haben (pag. 1035, Zeile 8-10), womit ihm aber auch die Konsequenzen bewusst gewesen sein müssen, was passieren kann, wenn mit einer Waffe auf einen Menschen geschossen wird. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3, je mit Hinweisen). Der Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet sich vom Gefährdungsvorsatz dadurch, dass der Täter bei der Lebensgefährdung darauf vertraut, der Tod des Opfers werde nicht eintreten. Dies setzt voraus, dass er davon ausgeht, die Gefahr könne durch sein eigenes Verhalten oder dasjenige der gefährdeten Person abgewendet werden. Bleibt dem Zufall überlassen, ob sich die Gefahr verwirklicht oder nicht, liegt (versuchte) eventualvorsätzliche Tötung vor (BGer 6B_655/2012 vom 15.2.2013, E. 3.5). Die konkreten Umstände haben es C. _____ nicht mehr erlaubt, ernsthaft darauf zu vertrauen, er werde den als möglich erkannten Erfolg durch seine Schiesserfahrungen, sein Können und seine Treffsicherheit vermeiden können. Wer sich im Rahmen eines innert Sekunden ablaufenden dynamischen Handgemenges einer Waffe bedient und auf eine Person in unmittelbarer Nähe schießt, obwohl er voraussieht, dass dieser Schuss zu tödlichen Verletzungen führen kann und sich dennoch nicht davon abbringen lässt, kann gar nicht anders als den Deliktserfolg ernstlich in Rechnung zu stellen. Er lässt es offensichtlich

dar- auf ankommen. C. _____ hat sich mit seinem Verhalten für die mögliche Rechtsgüterverletzung entschieden. Der Privatkläger schlug C. _____ mit der Faust ins Gesicht, worauf C. _____ nach seiner Waffe griff. Als er im Begriff war zu schießen, bewegte sich der Privatkläger auf ihn zu, griff nach seinen Händen, seinem Handgelenk bzw. Arm, um eine Schussabgabe zu verhindern. C. _____ und der Privatkläger waren eng beieinander. Aus dieser unmittelbaren Nähe schoss C. _____ mindestens einmal. Eine Schussabgabe in dieser äusserst

60 heiklen und gefährlichen Situation lässt keinen anderen Schluss zu, als dass C. _____ den Erfolg in Kauf genommen hat. Denn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts musste sich ihm als so gross aufdrängen, dass der Umstand, dass er – anstatt sich körperlich gegen den erhaltenen Faustschlag zur Wehr zu setzen oder gar einer weiteren Auseinandersetzung aus dem Weg zu gehen – sich der Waffe bediente und schoss, nicht anders denn als die Inkaufnahme des als möglich erkannten Erfolgs ausgelegt werden kann. Er musste es letztlich dem Glück oder Zufall überlassen, ob sich die Gefahr verwirklichen werde oder nicht. C. _____ konnte nicht mehr darauf vertrauen, den Privatkläger nicht tödlich zu verletzen. Gründe für eine Notwehrhandlung i.S. von Art. 15 StGB sind nicht ersichtlich. Ein Rechtfertigungsgrund für die Handlungen von C. _____ lag somit nicht vor. Ebenfalls sind keine Schuld ausschliessungsgründe gegeben. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass C. _____ mit seinem Handeln den Tod des Privatklägers billigend in Kauf nahm und der Eventualvorsatz zu bejahen ist. C. _____ ist folglich wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung i.S. von Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____ z.N. des Privatklägers, schuldig zu sprechen. 14. Zur körperlichen Auseinandersetzung 14.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand Gemäss Art. 133 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat. Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet. Die Vorinstanz weist zu Recht daraufhin, dass zwischen dem Tatbestand des Raufhandels und denjenigen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten echte Konkurrenz besteht, weil beim Raufhandel nicht nur die verletzte Person, sondern alle Beteiligten und auch Dritte zumindest abstrakt gefährdet werden (pag. 1196, S. 67 der Urteilsbegründung). Im Übrigen kann wiederum auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1195 f., S. 66-67 der Urteilsbegründung). 14.2 Subsumtion Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung hat A. _____ seine Berufung hinsichtlich des Raufhandels zurückgezogen, weshalb nur noch der Raufhandel betreffend C. _____ zu prüfen ist. Gemäss Beweisergebnis waren insgesamt vier Personen, nämlich A. _____, C. _____, G. _____ und der Privatkläger an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt. Die Schlägerei wird von der Kammer als wechselseitig eingestuft, da diese vier Personen sich gegenseitig schlugen oder zumindest versuchten, sich zu schlagen. Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Kontrahenten (zwei Gruppen bestehend einerseits aus C. _____ und A. _____ und andererseits aus G. _____ und dem Privatkläger) bedingten und beeinflus-

61 ten einander, so dass nicht von zwei unabhängigen Schlägereien gesprochen werden kann. Die Wechselseitigkeit kann nicht einzig verneint werden, weil sich jeweils zwei Personen gegenüberstanden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich innerhalb einer Schlägerei jeweils zwei Kontrahenten gegenüberstehen können. Wie die tätliche

Auseinandersetzung geführt wird, spielt keine Rolle. Neben Schlägen kommen auch Messerstechen, Würgen, Stossen, Ringen, Ketten- oder Ruten- schlagen, Bewerfen mit harten Gegenständen und der Einsatz von Nahkampfwaf- fen oder Schusswaffen in Frage (BSK StGB-MAEDER, N 12 zu Art. 133). Dem Ein- wand der Verteidigung, wonach sich C._____ nicht aktiv an der Auseinander- setzung beteiligte, kann somit nicht gefolgt werden. Der Privatkläger schlug C._____ ins Gesicht, dieser bediente sich einer Schusswaffe und schoss. Da- mit hat er sich aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt. Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist ebenfalls erfüllt, weisen C._____ eine blutende Wunde an der Lippe und der Privatkläger einen Durchschuss am Ober- schenkel sowie eine Rissquetschwunde am rechten Handrücken auf. In subjektiver Hinsicht kann festgehalten werden, dass C._____ eventualvor- sätzlich handelte. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1197, S. 68 der Urteilsbegründung). C._____ erfüllte durch sein Verhalten sowohl objektiv als auch subjektiv den Tatbestand des Raufhandels. C._____ ist somit wegen Raufhandels schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 15. Allgemeines Für die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung und die Regeln der Strafzu- messung bei mehreren Delikten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorin- stanz verwiesen (pag. 1206, S. 77/78 der Urteilsbegründung). 16. Strafzumessung A._____ 16.1 Vorgehen und Strafrahmen A._____ hat sich der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung, des Raufhan- dels, der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und die hierfür ausgespro- chene Übertretungsbusse von CHF 300.00 sind rechtskräftig. Die Schuldsprüche wegen Raufhandels und der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz sind be- reits rechtskräftig, die dazugehörige Strafzumessung hingegen noch nicht. Der or- dentliche Strafrahmen für eine eventualvorsätzliche Tötung beträgt zwischen fünf und 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 111 i.V.m. Art. 40 StGB). Der Tatbestand des Raufhandels und die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz sind mit Freiheits- strafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 133 StGB und Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG).

62 Die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB «für mehrere gleichartige Strafen» sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwen- denden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2 mit Hinweisen). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Re- gelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Es wird bereits vorweggenommen, dass die Kammer für sämtliche Delikte aufgrund der Vorstrafen von A._____ und des engen Zusammenhangs der Delikte eine Freiheitsstrafe aussprechen wird, womit das Asperationsprinzip von Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangt. Bildet ein versuchtes Delikt die schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB, ist bei der Bildung der Einsatzstrafe in einem ersten Schritt die schuldange- messene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothe- tische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilde- rungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.1 mit Hinweis). Vorliegend entspricht die versuchte eventualvorsätzliche Tötung dem schwersten Delikt. Das Gericht legt hierzu die hypothetische schuldangemessene Strafe für das

vollendete Delikt fest. Diese hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des vollendeten Versuchs zu reduzieren. Die Einsatzstrafe ist danach mit den Strafen für den Raufhandel und die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz zu vergleichen. Schliesslich sind sodann die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Der Strafrahmen für eine vollendete vorsätzliche Tötung beträgt Freiheitsstrafe von fünf bis zu 20 Jahren. Nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a Abs.1 StGB kann das Gericht beim Versuch die Strafe mildern, womit es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden ist. Auch bei Vorliegen von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen ist die angemessene Strafe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015, E. 4.2). Es liegen keine Gründe vor, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen.

16.2 Einsatzstrafe für die versuchte eventualvorsätzliche Tötung

16.2.1 Objektive Tatschwere

a) Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts
Geschütztes Rechtsgut ist das Leben des Menschen. Bei Tötungsdelikten ist die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten. Jedoch gibt es keine schwerere Verletzung als den Tod eines Menschen. A._____ hat mit seiner Handlung das höchste Rechtsgut massiv gefährdet. Dass der Erfolg, eben der Tod des Privatklägers, nicht eingetre-

ten ist und er aufgrund der erlittenen Durchschussverletzung zu keiner Zeit in unmittelbarer Lebensgefahr schwebte, hing jedoch vom Zufall ab.

b) Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)
Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass ein Schusswaffeneinsatz gegenüber Drittpersonen bereits per se ein absolutes «no go» sei. Ein solches Verhalten sei als absolut rücksichtslos, perfide und auch hinterhältig zu bezeichnen. Es habe für A._____ kein Grund bestanden zur Waffe zu greifen und Schüsse abzugeben. Eine solche Aktion sei absolut unverhältnismässig und nicht entschuldbar (pag. 1208 f., S. 79 f. der Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich die vier Beteiligten vor den Schussabgaben zum Teil recht heftig stritten. Dabei versetzte der Privatkläger C._____ einen Faustschlag ins Gesicht, wodurch dieser rückwärts an den Zaun fiel. Währenddessen balgten sich A._____ und G._____, beide fielen sie auf der Strasse zu Boden. Nachdem A._____ einen Schuss hörte, behändigte er seine Feuerwaffe und schoss vorerst aus einer Distanz von rund 8 bis 10 Meter in Richtung des Privatklägers. Anschliessend bewegte er sich auf den Privatkläger und C._____ zu und feuerte dabei nochmals zwei Schüsse ab und zielte in Richtung des Privatklägers auf den Boden bzw. seine Beine. Dabei traf er den rechten Oberschenkel des Privatklägers. In diesem raschen und unberechenbaren Handlungsablauf griff A._____ zur Waffe und drückte damit sofort ab. Für ihn schien es offenbar keine Alternativen zu geben, was besonders rücksichtslos ist und klar verschuldenserhöhend zu werten ist. Damit zeigte er zwar kein von langer Hand geplantes Vorgehen, allerdings setzte er die Waffe direkt ein und schoss im Handgemenge in Richtung des Privatklägers und C._____. Obwohl er nicht gesehen haben will, wer zuerst geschossen hat, griff er ohne Umschweife zur Waffe. Obwohl A._____ nicht auf den Oberkörper des Privatklägers zielte, schoss er doch in dessen Richtung und gegen den Boden bzw. auf dessen Beine. Dass A._____ mehrmals abdrückte und sich währenddessen auf den Privatkläger zubewegte wird ebenfalls deutlich verschuldenserhöhend gewichtet. Der letzte Schuss aus einer

geringen Entfernung ist als äusserst rücksichtslos und gefährlich zu bewerten, was das Verschulden von A. _____ erhöht. Insgesamt legte A. _____ ein sehr rücksichtsloses und sehr grobes Verhalten an den Tag. Er handelte mit erheblicher krimineller Energie, was sich deutlich verschuldenserhöhend auswirkt. c) Fazit objektive Tatschwere Hätte A. _____ den Privatkläger tödlich getroffen, so wäre die objektive Tatschwere – im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu 20 Jahren – als mittel-schwer zu qualifizieren und läge beim hypothetisch vollendeten Delikt im Bereich von rund 12 Jahren. 16.2.2 Subjektive Tatschwere

64 a) Willensrichtung A. _____ handelte eventualvorsätzlich. Er hatte keine direkte „Absicht“, jemanden zu töten. Dies wirkt sich deutlich verschuldensmindernd aus. b) Beweggründe Zu den Beweggründen gab A. _____ verschiedene Varianten an. Einerseits habe er gedacht, dass sein Kollege in Gefahr sei. Er habe die Waffe dabei gehabt, da er wisse, wie G. _____ tickte (pag. 87, Z. 40-43). Andererseits führte er aus, dass er mit der Waffe aus einem Schock heraus zu Boden geschossen habe und dann zu seinem Kollegen gegangen sei (pag. 88, Z. 2-3). Weiter brachte er vor, als er gesehen habe, dass C. _____ geblutet und der andere nicht aufgehört habe ihn zu bedrohen, habe er seine Waffe herausgenommen. Dann habe er in Richtung dieser zwei Personen geschossen (pag. 346, Z. 94-96). Er habe auf den Boden geschossen, damit er aufhöre (pag. 347, Z. 107-108). Später sagte er aus, als er am Boden gelegen sei, habe er Schüsse gehört. Er habe sich umgedreht und habe seinen Kollegen am Boden mit dem Gesicht voller Blut gesehen. Er habe die Waffe genommen und ca. zwei bis drei Mal gegen den Boden in Richtung der beiden anderen geschossen (pag. 370, Z. 95-97). Er habe aus Angst geschossen, damit er abhaue (pag. 371, Z. 128). Der genaue Grund bleibt offen, jedoch sind vorliegend weder ein Rechtfertigungsgrund noch eine Notlage erkennbar. Es ist festzustellen, dass A. _____ aus nichtigem Anlass auf den Privatkläger geschossen hat. Er hat die Waffe bereits deshalb mitgenommen, damit er „seinen Arsch retten kann“ (pag. 351, Z. 306). Die Beweggründe wirken sich leicht verschuldenserhöhend aus. c) Vermeidbarkeit Es bestand nicht der geringste Anlass für diese Tat. Diese wäre vielmehr ohne weiteres vermeidbar gewesen. Er hätte jederzeit von seinem Tun Abstand nehmen können und nicht drei Mal in Richtung des Privatklägers und C. _____ schiessen müssen. d) Fazit subjektive Tatschwere Die subjektive Tatschwere wirkt sich aufgrund der eventualvorsätzlichen Begehung der Tat deutlich verschuldensvermindernd aus, was eine Reduktion von 1 ½ Jahren rechtfertigt und schliesslich einer Strafe von rund 10 ½ Jahren entspricht. 16.2.3 Fazit zur Tatschwere Das Tatverschulden ist insgesamt – im Verhältnis zum Strafraumen – als noch mittelschwer einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von rund 10 ½ Jahren als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. 16.3 Versuch Das Bundesgericht hielt in BGE 121 IV 49 fest, dass dem Versuch bzw. dem Ausbleiben des Erfolgs zumindest strafmindernd gemäss Art. 63 aStGB (heute Art. 47 StGB) Rechnung getragen werden muss. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1 b S. 54; Urteil des BGer 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3).

65 A. _____ schoss dreimal in Richtung des Privatklägers. Im Zeitpunkt der ersten Schussabgabe befand er sich ca. acht bis zehn Meter vom Privatkläger entfernt. Danach näherte er sich ihm und feuerte noch einmal zwei Schüsse ab. Die Distanz zum Privatkläger betrug beim letzten Schuss ungefähr zwei Meter. Es war mehr oder weniger dunkel und

A. _____ ist kein geübter Schütze. Die Schussabgaben waren Teil eines sich innert Sekunden abspielenden dynamischen Geschehens. Der Schussabgabe ging ein Handgemenge mit G. _____ voraus und A. _____ schoss aus diesem Handgemenge heraus in Richtung des Privatklägers und C. _____, was die Schussabgaben sehr unberechenbar machte. Zwar schoss A. _____ in Richtung Boden bzw. der Beine, was die Schussabgabe jedoch nicht minder gefährlich macht, was auch das Verletzungsbild am rechten Oberschenkel des Privatklägers veranschaulicht. So geht aus dem IRM Gutachten vom 23. April 2015 hervor, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Durchschussverletzung am Oberschenkel die Oberschenkelschlagader (Arteria femoralis) und der Oberschenkelknochen befinden, die ohne weiteres hätten getroffen werden können. Eine Blutung aus einem Trümmerbruch des Knochens oder eine direkte Verletzung einer Schlagader hätten zu einem lebensbedrohlichen Blutverlust führen können (pag. 237). Vorliegend ist es nicht der Verdienst des Beschuldigten, dass es beim Versuch geblieben ist. Es ist vielmehr dem Zufall zu verdanken, dass der Privatkläger überlebt hat. Aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere des Handgemenges, der damit verbundenen Aufregung und der kurzen Schussdistanz, hätte es den Privatkläger auch tödlich treffen können, weshalb der tatbestandsmässige Erfolg nur knapp nicht eintrat. Es ist eine Strafminderung von rund 3 ½ Jahren vorzunehmen, was eine Einsatzstrafe von 7 Jahren ergibt.

16.4 Asperation mit dem Raufhandel und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz

16.4.1 Raufhandel Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen bei einem Raufhandel (Referenz-Sachverhalt: Gegenseitige Schlägerei mit je 3-4 Teilnehmern ohne Waffen od. gefährliche Gegenstände; Beschuldigter hat Schlägerei nicht ausgelöst, keine auffallend grosse Beteiligung, nur wenige und nur leichte Verletzungen) eine Referenzstrafe von 30 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, S. 46). A. _____ nahm vorliegend gemeinsam mit C. _____, G. _____ und dem Privatkläger an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung teil, in deren Verlauf C. _____ eine blutende Wunde an der Lippe und der Privatkläger einen Durchschuss am rechten Oberschenkel und eine Rissquetschwunde am rechten Handrücken erlitt. Die Verletzung am rechten Oberschenkel (Durchschuss) des Privatklägers wurde bereits im Rahmen der versuchten Tötung berücksichtigt und ist vorliegend ausser Acht zu lassen. Insgesamt wiegt die Schwere der Verletzung oder Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter – im Verhältnis zum Strafrahmen – leicht. Die Beweggründe des Beschuldigten für die tätliche Rangelei mit G. _____ konnten im Beweisverfahren nicht abschliessend geklärt werden. Aufgrund der Vorgeschichte mit der verbalen Auseinandersetzung und der hitzigen Stimmung, eskalierte die verbale Auseinandersetzung sofort. Ob sich der Beschul-

66 digte nun provozieren liess oder es darum ging Stärke und Macht gegenüber G. _____ und dem Privatkläger zu demonstrieren, so oder anders handelte der Beschuldigte aus nichtigen Beweggründen. Die Auseinandersetzung wäre vermeidbar gewesen, zumal das Treffen für eine Aussprache gedacht gewesen ist. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände sieht die Kammer keinen Anlass von der Referenzstrafe abzuweichen und erachtet eine Strafe von 30 Strafeinheiten und unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Strafe von 20 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

16.4.2 Widerhandlungen gegen das Waffengesetz Die VBRS-Richtlinien sehen sowohl für die Einfuhr, den Erwerb als auch den Besitz einer bewilligungspflichtigen Waffe jeweils eine Strafe von 30 Strafeinheiten vor. Beim Tragen einer solchen Waffe beträgt die Strafe 45 Strafeinheiten. Wie die

Vorinstanz zutreffend ausführte, ist ein Teil des Unrechtsgehalts dieser Verhandlungen bereits bei der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung berücksichtigt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Strafe von 40 Strafeinheiten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Aus den Schuldsprüchen dieser beiden Delikte ist die Einsatzstrafe von 7 Jahren um 2 Monate zu erhöhen. 16.5 Täterkomponenten 16.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse Die Vorinstanz führte zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Folgendes aus (pag. 1210 ff., S. 81-83 der Urteilsbegründung): A. _____ wurde am . _____ in AF. _____ / AG. _____ geboren. Seine Kindheit verbrachte er mit seinem Grossvater, seiner Grossmutter und seiner Mutter in AG. _____, da sein Vater damals schon in der Schweiz gewesen sei. Er habe eine ältere Schwester und einen älteren Bruder. Sein Vater arbeite als selbständiger Bodenleger und seine Mutter sei Hausfrau. In AU. _____ / AG. _____ habe er während fünf Jahren den Kindergarten und die Primarschule besucht. Mit 11.5 Jahren, d.h. im Jahr 2001, sei er in die Schweiz gekommen. Er habe dann hier während vier Jahren verschiedene Schulhäuser in AD. _____ besucht, um Deutsch zu lernen. Eine Lehre habe er keine gemacht. Er habe viel Sport gemacht und habe deshalb nicht so Interesse an einer Lehre gehabt. Wegen einer Verletzung habe es dann mit dem Sport nicht geklappt. Er habe dann ab und zu seinem Vater beim Bodenlegen geholfen. Seit dem 01. September 2009 sei er nun aber bei der AV. _____ in AD. _____ angestellt. Dort erhalte er pro Monat Fr. 4'800.00 brutto resp. ca. Fr. 4'400.00 netto. Es komme darauf an, wie viele Kilometer er fahre, d.h. er erhalte nie den gleichen Lohn ausbezahlt. Er habe weder ein Vermögen, noch Schulden. Auch habe er keine finanziellen Verpflichtungen. In seiner Freizeit gehe er ab und zu ins Fitness, sei mit der Familie zusammen oder gehe mit Kollegen etwas trinken. Weiter führte die Vorinstanz aus, dass A. _____ ein normales Leben geführt habe. Im Urteilszeitpunkt habe er sich seit gut 15 Jahren in der Schweiz befunden,

67 arbeite nach wie vor bei der AV. _____, wie er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte, und beherrsche die Sprache. Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von A. _____ zutreffend dargelegt. Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen grundsätzlich an. A. _____ führte ein normales Leben. Elemente, die sich allenfalls strafmindernd oder auch strafe erhöhend auswirken könnten, sind nicht ersichtlich, weshalb seine persönlichen Verhältnisse neutral zu werten sind. Gemäss dem schweizerischen Strafregisterauszug weist A. _____ folgende Vorstrafen auf (pag. 1607 ff.): • Urteil des Gerichtskreises VIII Bern - Laupen vom 03. März 2008 wegen Verhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz; verurteilt zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.00, wovon 70 Tagessätze als bedingt vollziehbar auf eine Probezeit von drei Jahren erklärt wurden (am 18. Februar 2011 widerrief das Regionalgericht Bern - Mittelland den bedingten Vollzug). • Urteil des Regionalgerichts Bern - Mittelland vom 18. Februar 2011 wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls und Versuchs dazu, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch; verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, bedingt vollziehbar auf eine Probezeit von drei Jahren, abzüglich 69 Tage Untersuchungshaft. • Urteil der Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 21. Januar 2013 wegen missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen und / oder Kontrollschildern, Fahren ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz und Verletzung von Verkehrsregeln; verurteilt zu einer Geldstrafe von 6 Tagessätzen zu CHF 110.00 und zu einer Busse von CHF 80.00. • Urteil

der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. November 2015 wegen Nichtabgabe von Ausweisen und / oder Kontrollschildern; verurteilt zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 110.00. Aus dem neusten Leumundsbericht vom 22. Mai 2017 ergibt sich, dass die erste Zeit in der Schweiz sehr schwierig gewesen sei für ihn. Seine grosse Hoffnung sei der Fussball gewesen. Bei den AW. _____ habe er eine Karriere als Profisportler angestrebt. Dies sei sein ein und alles gewesen. Aufgrund einer Rückenverletzung habe er den Leistungssport aufgeben müssen, was ein grosser Verlust bedeutet habe. Er habe eine dreijährige Vorlehre als Plattenleger in der Firma seines Vaters gemacht, bevor er ab 2007 als Gerüstbauer bei der AV. _____ AD. _____ tätig geworden sei (pag. 1596). Zu seiner Mutter, seinem Bruder und seiner Schwester pflege er guten Kontakt. Zu seinem leiblichen Vater, welcher bei seiner Geburt bereits in der Schweiz gewohnt und gearbeitet habe, habe er nach dem Zuzug in die Schweiz kein wirklich gutes Verhältnis gehabt (pag. 1597). Seine Freundin, I. _____, habe sich um die gemeinsamen Finanzen gekümmert. Als er dies aufgrund einer krankheitsbedingten Abwesenheit seiner Freundin selbst habe an die Hand nehmen müssen, sei ihm dies nicht geglückt. Nach ihrer Rückkehr hätten sie die finanziellen Probleme wieder in den Griff gekriegt. Zur Übersicht seiner Schulden wird auf den Betreibungsregisterauszug sowie das Erhebungsformular

68 wirtschaftliche Verhältnisse verwiesen (pag. 1599-1606). Ferner ist dem Bericht zu entnehmen, dass er 2011 nach AG. _____ zurückgekehrt sei, um Bekannte zu besuchen. Dort sei er, anlässlich eines Raubversuchs, durch einen Mann mit einer Schusswaffe bedroht und durch einen Bauchschuss schwer verletzt worden. Er sei in psychologischer Behandlung gewesen, um das Erlebte zu verarbeiten. Schliesslich gab er an, dass er nach seinem Sturz 2004 und der Rückenverletzung während mehr als einem Jahr mehrmals pro Woche Alkohol, Kokain und Marihuana konsumiert habe. Ebenso sei er in die Kriminalität abgerutscht und habe u.a. Einbrüche verübt. Als er seine Freundin kennengelernt habe, habe er wieder auf den rechten Weg zurück gefunden. Abschliessend brachte er vor, dass es ihm aufrichtig leid tue, was im Dezember 2014 in N. _____ passiert sei (pag. 1598). A. _____ befand sich zum Zeitpunkt der oberinstanzlichen Hauptverhandlung im Verfahren BM. _____ in Untersuchungshaft, weshalb zusätzlich ein Führungsbericht eingeholt wurde. Diesem Bericht vom 6. Juni 2017 ist zu entnehmen, dass Beobachtungen und Hinweise der verantwortlichen Betreuenden auf eine mögliche islamistische Radikalisierung hindeuten würden. Um eine bestmögliche Beobachtung und Betreuung zu gewährleisten, sei A. _____ am 11. Mai 2017 von der Gemeinschaftszelle in eine Einzelzelle verlegt worden. Zum Zeitpunkt des Berichts sei das Verhalten von A. _____ angepasst gewesen. Bei der Arbeit habe er sich stets freundlich und korrekt gezeigt. Er habe weitgehend selbständig und verantwortungsbewusst gearbeitet. Am 1. Juni 2017 sei ihm die Aufgabe des Hausbüschens angeboten worden, welche er aufgrund des laufenden Ramadans abgelehnt habe (pag. 1618). Zusammenfassend kann festgehalten, dass die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten teilweise schwierig waren, gesamthaft aber als neutral zu betrachten sind. Seine Vorstrafen wirken sich dagegen strafferhöhend aus. A. _____ ist mehrfach vorbestraft. Auch wenn kein direkter Zusammenhang zu den vorliegend zu beurteilenden Delikten besteht, zeigen seine Vorstrafen, dass A. _____ immer wieder durch ein strafbares Verhalten aufgefallen ist. Seine Vorstrafen führen zu einer Straferhöhung um acht Monate, was zu einer Strafe von 7 Jahren und 10 Monaten führt.

16.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Dem Leumundsbericht vom 22. Mai 2017 ist zu entnehmen, dass es A. _____ aufrichtig leid tue, was im Dezember 2014 in N. _____ anlässlich der Schiesserei geschehen sei (pag.

1598). In seinem letzten Wort an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung entschuldigt er sich denn auch bei der Gemeinde N._____. Leider könne er es nicht mehr rückgängig machen (pag. 1659). Darüber hinaus hat sich A._____ während des Verfahrens korrekt und anständig verhalten. Die Vorinstanz hielt fest, dass den Aussagen von A._____ zur Rolle von C._____ kein Glaube geschenkt werden könne. Hingegen habe er sich bezüglich seiner eigenen Tatbeteiligung als vollumfänglich geständig gezeigt und habe nicht versucht diese zu beschönigen. Dafür gewährte sie A._____ eine Strafre- duktion von 32 Monaten (pag. 1212 f., S. 83 f. der Urteilsbegründung). Der Vorin- stanz ist darin beizupflichten, dass A._____ hinsichtlich der Tatbeteiligung von

69 C._____ nicht geglaubt werden kann. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer A._____ betreffend seiner eigenen Tatbeteiligung als in weiten Teilen geständig. Jedoch liegt betreffend seine eigene Tatbeteiligung kein vollumfängliches Geständnis vor. A._____ gab zu, in Richtung des Privatklä- gers und C._____ geschossen zu haben. Auch bezüglich der Anzahl Schüsse und der Ausrichtung seiner Waffe gegen den Boden bzw. die Beine war er gestän- dig. Damit hat er zur Aufklärung der Geschehnisse in bedeutendem Umfang beige- tragen. Dagegen machte er rund um die Ladebewegung eher unpräzise Aussagen. Zu Beginn beantwortete er die Frage, ob er eine Ladebewegung gemacht habe, mit ja (pag. 348, Z. 179). Es könne aber nicht sein, dass bei der Ladebewegung eine Patrone herausgefallen sei (pag. 350, Z. 359 f.). Auf Frage, wie die Patrone an den Tatort komme und wem diese gehöre, antwortete er schliesslich, dass dies eine gu- te Frage sei. Er antwortete fragend «vielleicht war meine Waffe schon geladen?». Er habe sie laden wollen und diese sei heraus gekommen. Das könne sein. Er wis- se es nicht (pag. 350, Z. 266 ff.). Hinzu kommt, dass er einerseits angab, nicht zu wissen, ob er den Privatkläger getroffen habe, sagte aber auf Vorhalt der Schuss- verletzung klar aus, dass diese Verletzung zu «hundert Prozent» von ihm sei (pag. 349, Z. 231 und Z. 234). Gleichzeitig sagte er aber weder über die Position des Pri- vatklägers noch über jene von C._____, den er nicht hat treffen wollen, etwas aus. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beur- teilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den ei- genen Tatanteil beiträgt. Dies liegt darin begründet, dass ein Geständnis zur Ver- einfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht. Nach der Rechtsprechung greift das Bundesgericht nur ein, wenn die Vorinstanz dem Geständnis in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens nicht hinreichendes Gewicht beigemessen hat (Urteil des BGer 6B_582/2013 vom

E. 18

Juli 2013 E. 3.2.4). Bereits an dieser Stelle ist festzustellen, dass die Art der Tathandlung den Schluss nahelegt, dass A._____ den Erfolg im Sinne der Rechtsprechung in Kauf nahm. Denn sein Handeln liegt näher beim direkten Vorsatz als bei bewusster Fahrlässigkeit. Er hat als ungeübter Schütze und bei eingeschränkter Sicht infolge Dunkelheit insgesamt drei Schüsse in Richtung zweier Personen abgefeuert. Dabei hat er sich auf sie zubewegt. Wie bereits dargelegt, wusste der Beschuldigte, dass er mit sei- nem Handeln die zwei Personen in Gefahr bringen konnte. Auch wenn er nicht ge- zielt geschossen haben

will, hat er doch in ihre Richtung geschossen. Dass diese beiden Personen, welche sich aufgrund des Handgemenges bewegt haben, nicht tödlich verletzt wurden, ist dem Zufall und Glück, jedoch nicht dem Verhalten von A._____ zuzuschreiben. In Anbetracht dessen, dass er unter diesen Umständen in die Richtung dieser zwei Personen insgesamt drei Mal geschossen hat und sich dabei den beiden genähert hat, muss von einer hohen Todeswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. A._____ hat zwar gegen den Boden bzw. die Beine des Privatklägers geschossen, aber auch eine Verletzung im Bein kann ohne weiteres zu tödlichen Verletzungen führen (vgl. Bericht des IRM der Universität Bern vom 23.4.2015, pag. 233 ff.). Die Schussabgabe wurde ausserdem im Rahmen eines dynamischen Geschehens, im mehr oder weniger Dunkeln und in Bewegung ausgeführt. Die Schussabgabe erfolgte unkontrolliert. A._____ ist ein ungeübter Schütze und C._____ und der Privatkläger bewegten sich infolge eines Handgemenges. Dies verunmöglichte eine gezielte Führung der Schusswaffe durch A._____. Noch schwerere Verletzungen blieben infolgedessen nur durch Zufall und grosses Glück aus. Hinzu kommt, dass der Privatkläger unbewaffnet war und somit keine Abwehrchance hatte. Eine andere Ausrichtung der Schusswaffe von A._____ aufgrund einer anderen Bewegung hätten unter den besagten Umständen ausgereicht, um tödliche Verletzungsfolgen herbeizuführen. Demnach ist festzustellen, dass der Beschuldigte nicht mehr darauf vertrauen durfte, dass seine Schussabgabe nicht tödlich, sondern glimpflich verlaufen würde. Der Beschuldigte hat den Erfolg im Sinne der Rechtsprechung in Kauf genommen. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, hat A._____ im Rahmen seiner Aussagen immer wieder sinngemäss geltend gemacht, dass er Angst um seinen Freund C._____ gehabt habe, er habe gedacht, dieser sei in Gefahr und er habe nicht gewusst, ob dieser noch lebe. Er habe aber niemanden umbringen wollen. A._____ machte somit rechtfertigende Notwehr i.S. von Art. 15 StGB (eine Notwehrhilfe) geltend. Auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung beruft sich die Verteidigung von A._____ auf die Notwehrhilfe. Die Vorinstanz hielt hierzu Folgendes fest (pag. 1193, S. 64 der Urteilsbegründung):

58 Das Beweisergebnis zeigte diesbezüglich, dass C._____ zum Zeitpunkt, als A._____ seine Waffe zog, nicht bedroht wurde [...]. Der Schlag von E._____ gegen C._____ war damals bereits ausgeführt und C._____ sass mit dem Rücken zum Zaun am Boden. Einen Grund, in einer solchen Situation gleich eine Waffe als Abwehrmittel zu ziehen, ist schlicht und einfach nicht ersichtlich bzw. ist als absolut unverhältnismässig zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass das Gericht - wie auch schon die Staatsanwaltschaft - die Aussage von A._____, C._____ habe keine Waffe dabei gehabt (vgl. dazu z.Bsp. pag. 348, Zeile 155 f.) angesichts des Beweisergebnisses als reine Schutzbehauptung bezeichnet und ihm folglich diesbezüglich keinen Glauben schenkt. Indem A._____ zudem die Waffe nach der Schussabgabe in die Aare warf (vgl. dazu seine Aussage z.Bsp. pag. 351, Zeile 325 ff., pag. 1043, Zeile 36 ff.), zeigt er auch, dass er sich seines (falschen) Verhaltens durchaus bewusst war, erklärt er ja auch in der Hauptverhandlung: "... Ich habe dann blöd reagiert. Es sind ja fast Sekunden, in denen ein Mensch ein Fehler macht." (vgl. dazu pag. 1040, Zeile 32 f.). Angesichts dieser gesamten Umstände kann somit nicht von einer Notwehrsituation ausgegangen werden. Diesen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz schliesst sich die Kammer an. Gründe für eine Notwehrhandlung i.S. von Art. 15 StGB sind demnach nicht ersichtlich. Ein Rechtfertigungsgrund für die Handlungen von A._____ lag somit nicht vor. Ebenfalls sind keine Schuldausschlussgründe gegeben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass A._____ mit seinem Handeln den Tod des Privatklägers billigend in

Kauf nahm und der Eventualvorsatz zu bejahen ist. A. _____ ist folglich wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung i.S. von Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____ z.N. des Privatklägers, schuldig zu sprechen.

E. 20

A. _____

E. 20.1

Rechtskräftige Verfügungen Die vorinstanzlichen Verfügungen unter Ziffer IV. / 1. (pag. 1113) sind in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen.

E. 20.2

Haft A. _____ befand sich im Urteilszeitpunkt im Verfahren BM . _____ in Untersuchungshaft und ging in die Untersuchungshaft zurück.

E. 20.3

DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG). Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

E. 21

C. _____

E. 21.1

Rechtskräftige Verfügungen Die vorinstanzlichen Verfügungen unter Ziffer IX. / 2. und 3. (pag. 1117) sind in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen.

E. 21.2

Haft bzw. vorzeitiger Strafantritt Bei diesem Ausgang des Verfahrens geht C. _____ in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.

E. 21.3

DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG). Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

E. 22

Weitere rechtskräftige Verfügungen Im Übrigen sind die vorinstanzlichen Verfügungen in Buchstabe C. / Ziffer 1. und 2. rechtskräftig, weshalb nicht mehr darüber verfügt wird (pag. 1118).

79 IX. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: A. A. _____ I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Januar 2016 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als a. A. _____ schuldig erklärt wurde: 1. wegen

Raufhandels, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____; 2. wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, begangen bzw. festgestellt am 5. Dezember 2014 in N. _____ durch Kauf, Einfuhr, Aufbewahrung und Tragen einer Feuerwaffe als _____ Staatsangehöriger; 3. wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen bzw. festgestellt am 12. Dezember 2014 in N. _____ durch dem Konsum dienende Widerhandlungen und Konsum von Marihuana und unregelmässig Kokain; wofür er in Anwendung der Art. 47 und 106 StGB sowie Art. 19a BetmG zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 verurteilt wurde mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung von 3 Tagen. b. weiter verfügt wurde: Der beschlagnahmte Störsender wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB). II. A. _____ wird schuldig erklärt: der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____ z.N. von E. _____. III. A. _____ wird aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche in Ziffer I. 1. und 2. sowie des Schuldspruchs in Ziffer II. hiervor in Anwendung der Art. 12 Abs. 2, 22, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 111, 133 StGB

80 Art. 4 Abs. 1 Bst. a, 5, 7, 25, 27, 33 Abs. 1 Bst. a WG Art. 426, 428 StPO verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren; unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von insgesamt 59 Tagen (15.12.2014 – 11.02.2015). 2. Zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren und Auslagen, insgesamt bestimmt auf CHF 21'733.40; 3. Zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'500.00. IV. A. _____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 2'000.00 Genugtuung an E. _____. 2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden. V. Weiter wird verfügt: 1. A. _____ geht in die Untersuchungshaft zurück (im Verfahren BM _____. 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wurde/wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

81 Stunden Satz amtliche Entschädigung 69.60 200.00 CHF 13'920.00 amtliche Entschädigung Mlaw 25.50 100.00 CHF 2'550.00 Reisezuschlag CHF 600.00 CHF 399.50 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 17'469.50 CHF 1'397.55 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 18'867.05 volles Honorar CHF 17'400.00 amtliche Entschädigung Mlaw CHF 3'187.50 Reisezuschlag CHF 600.00 CHF 399.50 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 21'587.00 CHF 1'726.95 CHF 0.00 Total CHF 23'313.95 nachforderbarer Betrag CHF 4'446.90 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 18'867.05 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'446.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung 32.49 200.00 CHF 6'500.00 CHF 93.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 6'593.00 CHF 527.45 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 7'120.45 volles Honorar CHF 8'125.00 CHF 93.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 8'218.00 CHF 657.45 CHF 0.00 Total CHF 8'875.45 nachforderbarer Betrag CHF 1'755.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von

CHF 7'120.45, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____

82 die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'755.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG). 5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). B. C. _____ I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Januar 2016 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als a. C. _____ schuldig erklärt wurde wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, mehrfach begangen zwischen Dezember 2014 und Februar 2015 durch wiederholte Einreise und Aufenthalt in der Schweiz trotz Einreisesperre; wofür er in Anwendung der Art. 34 und 47 StGB sowie der Art. 115 Abs. 1 Bst. a AuG zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 20.00, ausmachend total CHF 1'400.00 verurteilt wurde. b. weiter verfügt wurde: 1. Folgende, sich beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 05. Dezember 2014 (KTD-Fall-Nr.: _____) befindlichen Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): - 1 T-Shirt, Marke "Acode" - 1 Frottiertuch, grün 2. Folgender, sich beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 05. Dezember 2014 (KTD-Fall-Nr.: _____) befindlichen Gegenstand wird nach Rechtskraft des Urteils C. _____ zu Händen seiner Effekten herausgegeben: - 1 Jacke mit Kapuze, Marke "Geelong Co." II. C. _____ wird schuldig erklärt:

83 1. der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____ z.N. von E. _____; 2. des Raufhandels, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____ und in Anwendung von Art. 12 Abs. 2, 22, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 111, 133 StGB Art. 426, 428 StPO verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren; unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 502 Tagen (13.02.2015 – 28.06.2016). Es wird festgestellt, dass sich C. _____ seit dem 28.06.2016 im vorzeitigen Strafvollzug befindet. 2. Zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren und Auslagen von insgesamt CHF 21'489.35; 3. Zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'500.00. IV. 1. Der C. _____ mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Januar 2013 für eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich 129 Tage Untersuchungshaft, gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen (Art. 46 Abs. 1 StGB). Die Strafe ist zu vollziehen; 2. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden C. _____ zur Bezahlung auferlegt; 3. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden C. _____ zur Bezahlung auferlegt. V. C. _____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 1'000.00 Genugtuung an E. _____. 2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden. VI. Weiter wird verfügt: 1. C. _____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück. 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt D. _____, wurde/wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

84 Stunden Satz amtliche Entschädigung 83.66 200.00 CHF 16'733.35 amtliche Entschädigung Mlaw 8.75 100.00 CHF 875.00 Reisezuschlag CHF 600.00 CHF 980.70 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 19'189.05 CHF 1'535.10 CHF 1'015.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 21'739.15 volles Honorar CHF 20'916.65 amtliche Entschädigung Mlaw CHF 1'093.75 Reisezuschlag CHF 600.00 CHF 980.70 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 23'591.10 CHF 1'887.30 CHF 1'015.00 Total CHF 26'493.40 nachforderbarer Betrag CHF 4'754.25 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 21'739.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'754.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt D._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung 30.25 200.00 CHF 6'050.00 amtliche Entschädigung Mlaw 0.25 100.00 CHF 25.00 CHF 940.90 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 7'015.90 CHF 561.25 CHF 717.60 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 8'294.75 volles Honorar CHF 7'593.75 CHF 940.90 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 8'534.65 CHF 740.20 CHF 717.60 Total CHF 10'710.05 nachforderbarer Betrag CHF 2'415.30 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 8'294.75, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausma-

85 chend CHF 2'415.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG). 5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). C. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Januar 2016 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als weiter verfügt wurde: 1. Folgende, sich beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 05. Dezember 2014 (KTD-Fall-Nr.: _____) befindlichen Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): - 1 Ice-Tea Beutel (Ass.-Nr. 009) - 1 schwarzes Etui (Ass.-Nr. 010) - div. Zigarettenstummel (Ass.-Nr. 011, 012, 014, 017, 018) - 1 Zigarettenpackung Marlboro Gold (Ass.-Nr. 013) - 1 abgerissener Reissverschluss (Ass.-Nr. 015) - 3 Hülsen "GFL 9mm Luger" (Ass.-Nr. 016, 020, 023) - 1 Patrone "GFL 9mm Luger" (Ass.-Nr. 019) - 1 Stück Blei, Gewicht 2.53 Gramm (Ass.-Nr. 021) - 1 Projektil (Ass.-Nr. 022) - 1 Jeanshose, blau (Ass.-Nr. 040) - 1 Winterjacke, schwarz (Ass.-Nr. 041) - 1 SIM-Karte "IPKO" (Ass.-Nr. 041.1) - 1 Paar Schuhe (Ass.-Nr. 042 + 043) - 1 Strickjacke, grau (Ass.-Nr. 044) - 1 Gürtel, schwarz (Ass.-Nr. 045) - 1 Paar Socken (Ass.-Nr. 046) - 1 Paar Boxershorts, schwarz (Ass.-Nr. 047) - 1 Unterhemd (Ass.-Nr. 048) 2. Folgende, sich noch beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 05. Dezember 2014 (KTD-Fall-Nr.: _____) befindlichen Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils aus dem Verfahren gegen A._____

und C. _____ gewiesen und dem noch beim Regionalgericht Bern - Mittelland hängigen Verfahren gegen G. _____ (PEN . _____) zugewiesen: - 1 Jeanshemd, blau (Ass.-Nr. 050)

86 - 1 Jeanshose, blau (Ass.-Nr. 051) - 1 Paar Schuhe, jeansblau (Ass.-Nr. 052) D. Mündlich eröffnet und begründet: - Dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____ - Dem Beschuldigten/Berufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ - Der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Schriftlich zu eröffnen: - Dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____ - Dem Beschuldigten/Berufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ - Dem Straf- und Zivilkläger, vertreten durch Fürsprecher F. _____ - Der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Mitzuteilen: - Der Vorinstanz - Dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau (betreffend C. _____; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist) - Der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; unverzügliche Mitteilung) - Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD; unverzügliche Mitteilung; Dispositiv und Motiv) - Amt für Migration und Personenstand (MIDI; innert 10 Tagen; Dispositiv und Motiv) - Der Q. _____ (betreffend C. _____; unverzügliche Mitteilung, vorab per Fax) - Dem R. _____ (betreffend A. _____; unverzügliche Mitteilung, vorab per Fax) - Dem Staatssekretariat für Migration (betreffend C. _____; innert 10 Tagen; nur Dispositiv) - Dem Bundesamt für Polizei (betreffend A. _____; innert 10 Tagen; nur Dispositiv) Bern, 15. Juni 2017 (Ausfertigung: 23. Oktober 2017) Im Namen der 1. Strafkammer Die Präsidentin i.V.: Oberrichterin Hubschmid Die Gerichtsschreiberin: Volkmandt Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.